

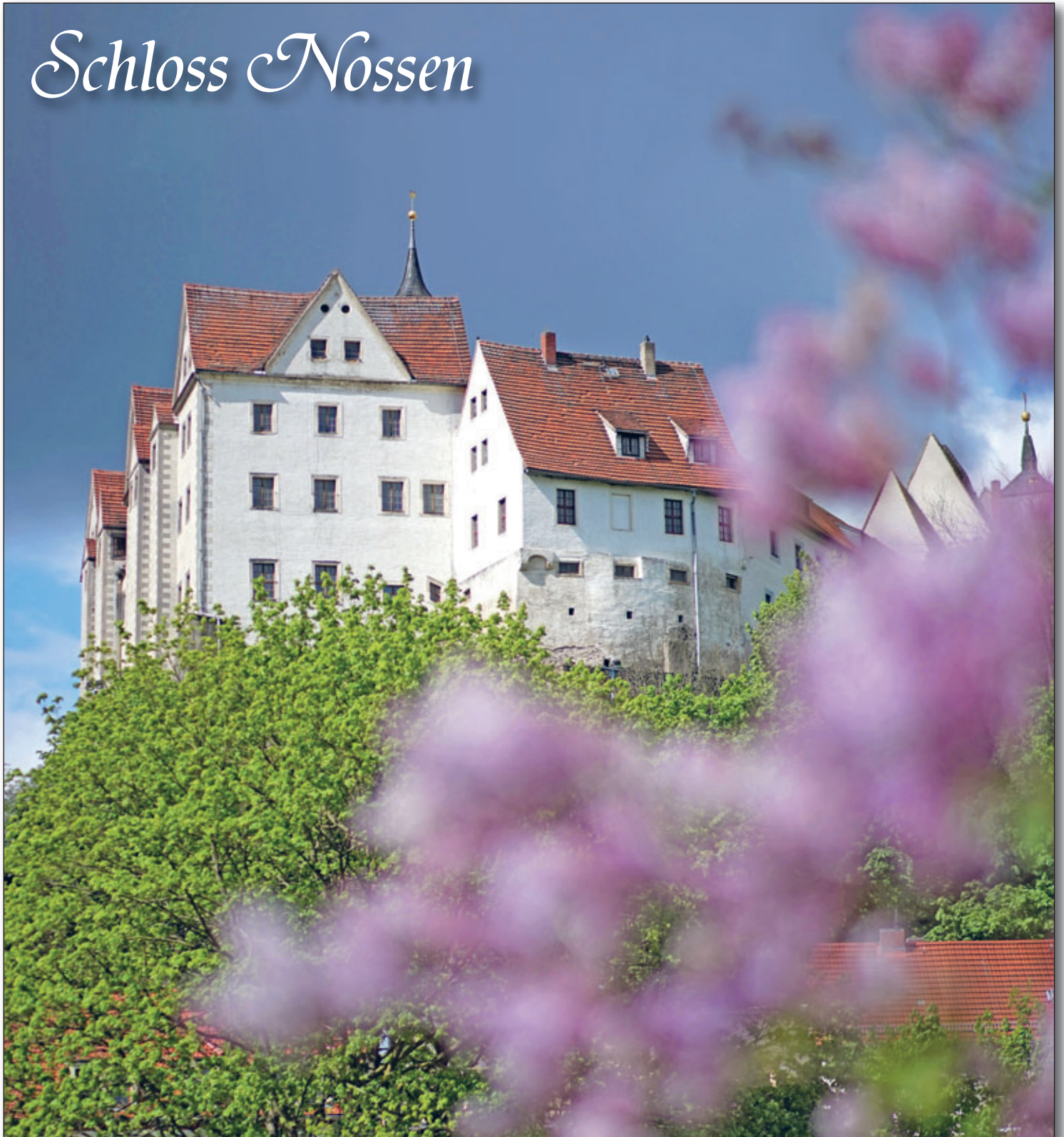
Amtsblatt der Stadt Nossen



Weitere Informationen: www.nossen.de

Erscheinungstag: 29. April 2024 • Ausgabe: 5/2024

Schloss Nossen



Nächster Erscheinungstermin:
31. Mai 2024
Nächster Redaktionsschluss:
15. Mai 2024

Öffnungszeiten Stadtverwaltung

Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr
 13:30 bis 15:30 Uhr

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Nossen,
Telefon 035242-434 -17
-18
-19



Achtung: Seit 01.02.2024
nur mit Terminvergabe!

Montag 09:00 bis 11:00 Uhr
 Dienstag 09:00 bis 12:00 Uhr und
 13:30 bis 17:30 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 bis 11:00 Uhr und
 13:30 bis 15:30 Uhr
 Freitag 09:00 bis 12:00 Uhr

Impressum:

Herausgeber: Stadt Nossen
Gesetzlicher Vertreter:
 Bürgermeister Christian Bartusch
Postanschrift/Kontakt:
 Stadtverwaltung Nossen
 Markt 31 | 01683 Nossen
 Telefon: 035242/434-0
 Fax: 035242/43411
 E-Mail: stadt@nossen.de
Verantwortlich für amtliche
Bekanntmachungen der Stadt Nossen:
 Bürgermeister Christian Bartusch

Redaktion Amtsblatt:
 Herr Pfennig, Telefon: 035242/434-45
 E-Mail: amtsblatt@nossen.de
 Zuarbeiten/Manuskripte senden Sie bitte an
 amtsblatt@nossen.de
 Verantwortlich für den Inhalt der Anzeigen und
 nicht amtliche Informationen sind die jeweiligen
 Einreicher und Autoren. Das Amtsblatt und alle in
 ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind
 urheberrechtlich geschützt.
Titelfoto: C. Bartusch

Verlag, Satz, Druck, Vertrieb, Anzeigen:
 RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal-
 und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland
 Gottfried-Schenker-Straße 1
 09244 Lichtenau/OT Ottendorf
 Telefon 037208/876-0, Fax 037208/876-299
 E-Mail: info@riedel-verlag.de
 www.riedel-verlag.de
 Geschäftsführer: Hannes Riedel
 Es gilt die aktuelle Preisliste 2024.

Das Amtsblatt erscheint monatlich, kostenlos über
 Verteilstationen im Erscheinungsbereich. Die Stadt
 Nossen mit den Ortsteilen verfügt über ca. 6.180
 Haushalte (Quelle SV Nossen).
 Es werden an den Auslagestellen 4800 Exemplare
 ausgelegt. Das Amtsblatt steht auch online zur
 Verfügung unter: www.nossen.de.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadtverwaltung Nossen

■ Bekanntmachung

Die 58. öffentliche Ratssitzung des Stadtrates der Stadt Nossen findet am **Donnerstag, dem 16.05.2024, um 19:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Markt 31 in 01683 Nossen, statt.

Die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Nossen sind dazu recht herzlich eingeladen. Die aktuelle Tagesordnung finden Sie sieben Tage vor der Ratssitzung im Ratsinformationssystem (RIS) auf der Homepage der Stadt Nossen www.nossen.de

Nossen, den 20.04.2024



Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Bürgersprechzeiten des Bürgermeisters im Mai

- 14.05.2024** **16:30 bis 18:00 Uhr**, Rathaus Nossen, Bürgermeisterbüro (1. OG, Altbau)
- 21.05.2024** **16:30 bis 18:00 Uhr**, Mehrzweckhalle Leuben, Schleinitzer Straße 21

Natürlich besteht ebenso weiterhin die Möglichkeit der Vereinbarung individueller Termine. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit meinem Sekretariat unter 035242/43412 oder per E-Mail an stadt@nossen.de auf.

■ Der Nossener Mängelmelder – Ihr direkter Draht zur Stadtverwaltung Nossen

Sehr geehrte Nossenerinnen und Nossener,
 Ob flackernde Straßenlaternen, Schäden in öffentlichen Parks oder illegale Müllablagerungen – teilen Sie uns Ihre Entdeckungen ab dem 01. Mai 2024 schnell und unkompliziert mit. Helfen Sie dabei, Schäden zu entdecken und Mängel zu beheben. Mit dem Nossener Mängelmelder haben Sie den direkten Draht zur Stadtverwaltung – entweder per Smartphone sofort an Ort und Stelle oder am PC bequem von zu Hause aus.
 Weil der Stadtverwaltung Transparenz und eine nachvollziehbare Bearbeitung von Hinweisen aus der Bevölkerung wichtig sind, zeigt der Mängelmelder online auf den ersten Blick, ob der Hinweis in der Stadtverwaltung registriert wurde, wie der Bearbeitungsstand ist und wann er den Status erledigt hat. Hinzu kommt, dass mit dem System auch die interne Kommunikation zwischen den Ämtern vereinfacht wird. Dank des Mängelmelders können die zuständigen Stellen im Rathaus über Mängel und Ärgernisse aller Art schneller unterrichtet werden und diese schneller beheben. Sie sind dabei ganz bequem von zu Hause immer aktuell informiert.

Bitte beachten Sie, dass es in der Anfangszeit noch zu Verzögerungen kommen kann, bis sich das System eingespielt hat.

www.nossen.de

Wir freuen uns auf Ihre Meldungen!

Ihre Stadtverwaltung Nossen



■ Information der Schiedsstelle

Die nächste Sprechstunde der Schiedsstelle findet am **16. Mai 2024 in der Zeit von 18.00 bis 19.00 Uhr** im Neubau des Rathauses Nossen, Erdgeschoss, Zimmer 1.2 statt. In dringenden Fällen erreichen Sie Herrn Wiehring unter der Telefonnummer: 0177 6110774.

Der Bürgermeister informiert

Liebe Nossenerinnen und Nossener

bereits im vergangenen Amtsblatt haben wir uns mit der Verkehrslage in und um Nossen befasst. Ein wesentlicher Faktor ist selbstverständlich die Lage unserer Stadt an den beiden Bundesautobahnen, die zum einen stark zur Standortattraktivität unserer Stadt beiträgt, zum anderen aber durch den Umleitungsverkehr regelmäßig zur Belastung wird. Letzteres ist besonders dann der Fall, wenn Baumaßnahmen auf der A4 und A14 stattfinden. In den vergangenen Jahren betraf dies hauptsächlich die Maßnahmen auf der A4, die auch in diesem Jahr fortgesetzt werden. Nach Rücksprache mit der Autobahn GmbH des Bundes möchte ich daher an dieser Stelle über die in diesem Jahr geplante Baumaßnahme informieren. Ab Ende Mai soll die Havariemaßnahme aus dem Vorjahr fortgesetzt werden. Hierbei erfolgt eine Ertüchtigung der ersten und zweiten Überholspur in Fahrtrichtung Görlitz zwischen Kilometer 23,5 und der Abfahrt Wilsdruff. Die Bauarbeiten werden voraussichtlich im Dezember abgeschlossen. Probleme ergaben sich in den letzten Jahren verstärkt dann, wenn es bei der Einfädung in den Baustellenbereich zu Unfällen und anschließenden Behinderungen oder gar Sperrungen auf der Autobahn kam. Die Autobahn GmbH hat sich im Rahmen der diesjährigen Planung dieser Problematik angenommen und die Verkehrsführung in der Baustelle modifiziert. Wie bereits 2023 werden in beide Fahrtrichtungen drei Fahrspuren zur Verfügung stehen. Allerdings sollen dieses Jahr jeweils 2 LKW-Spuren beibehalten werden, sodass sich der Schwerlastverkehr nicht am Baustellenbeginn auf eine Spur einfädeln muss. Dies sollte insbesondere in der zweiten Wochenhälfte, die von einem hohen Verkehrsaufkommen in Richtung Osten geprägt ist, einen spürbaren Vorteil bringen. Seitens der Autobahn GmbH wurde zugesichert, dass frühzeitig auf diese Regelung per mehrsprachiger Beschilderung hingewiesen wird. Mit den zuständigen Straßenverkehrsbehörden werden wir zudem Maßnahmen erörtern, um den Ausweichverkehr besser zu regulieren.

■ Kriminalitätsstatistik 2023 – Polizeirevier Meißen informierte in der Ratssitzung

In der vergangenen Sitzung des Stadtrats informierte der Leiter des Polizeireviers Meißen Polizeidirektor Peer Barthel über die Kriminalitätsstatistik 2023 für die Stadt Nossen. Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass die Stadt Nossen sich im Vergleich zum gesamten Landkreis durch eine niedrige Anzahl an Straftaten hervorhebt, auch wenn sich deren Anzahl mit insgesamt 430 im Vergleich zum Jahr 2022 (403 Straftaten) leicht erhöht hat. Wie bereits in den Vorjahren liegt der Schwerpunkt im Bereich der Diebstahlsdelikte. Insgesamt 131 derartige Straftaten wurden 2023 zur Anzeige gebracht. Hierunter fallen auch sieben Wohnungseinbrüche.

Nach Einschätzung des zuständigen Polizeireviers ist das Kriminalitätsaufkommen in Nossen relativ gering und der Anstieg in erster Linie auf sonstige Delikte (z. B. Haus- und Landfriedensbruch, Brandstiftung, Beleidigung, Verleumdung, üble Nachrede, Sachbeschädigung) zurückzuführen. Als verbesserungswürdig wird die Aufklärungsquote angesehen, die konstant bei rund 50 Prozent liegt.

Ausdrücklich danken möchte ich an dieser Stelle dem Polizeirevier und dem örtlichen Polizeiposten für die enge und gute Zusammenarbeit.

■ Waschbären bedrohen heimische Tierwelt

Aus der Jagdgenossenschaft Nossen wurde die Bitte an mich herangetragen, darauf hinzuweisen, dass das Füttern von Waschbären untersagt ist. Die invasive Art stellt eine ernsthafte Bedrohung für heimische Tiere dar. Besonders gefährdet sind verschiedene Vogelarten, deren Bestand durch den Waschbären bereits bedrohlich dezimiert wurde. Dies betrifft vor allem Singvögel, deren Nester geplündert werden. Im Übrigen gilt das Fütterungsverbot nicht nur für invasive Arten wie den Waschbären, sondern gemäß § 27 Abs. 4 des Sächsischen Jagdgesetzes für alle Wildtiere. Lediglich die Jäger sind berechtigt und verpflichtet, Tiere in Notzeiten artgerecht und angemessen zu füttern.

■ Mängel und Schäden online melden

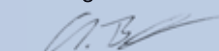
Die Stadt stellt ab Mai einen Online-Mängelmelder zur Verfügung, über den Sie schnell und bequem Mängel im Stadtgebiet, wie defekte Straßenlampen oder Abfallablagerungen, an die Verwaltung melden können. Auf diesem Wege ersparen Sie sich nicht nur die umständlichere Meldung per Mail oder Telefon, sondern behalten auch den Überblick über den Stand der Bearbeitung, da dieser Status für Sie online einsehbar ist. Damit wird nicht nur die Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und Stadtverwaltung vereinfacht, sondern gleichzeitig die Bearbeitung in der Verwaltung, da die Meldung strukturiert aufgenommen und anhand der ausgewählten Kategorie direkt der zuständigen Stelle zugeleitet wird. Weitere Infos zum Melder finden Sie in diesem Amtsblatt.

■ Landratsamt genehmigt Haushaltssatzung

Nach längerer Prüfung hat das Landratsamt Mitte April den Genehmigungsbescheid zum Haushalt 2024/2025 der Stadt Nossen erlassen. Die Haushaltssatzung hatte der Stadtrat in der Dezembersitzung 2023 beschlossen. Die Genehmigung ist mit der Auflage verbunden, die Kreditaufnahmen, die für Grunderwerbe im Rahmen der Entwicklung der Gewerbegebiete geplant sind, auf 4,8 Millionen Euro zu reduzieren. Geplant Vorgesehen waren ursprünglich 8 Millionen Euro. Auch mit der reduzierten Summe können die Projekte in Heynitz-Lehden und Bodenbach vorangetrieben werden, sodass ich dem Stadtrat für die Mailsitzung einen entsprechenden Beitrittsbeschluss zum Bescheid des Landratsamtes vorlegen werde. Der Haushaltsplan kann dann voraussichtlich im Juni in Kraft treten.

Ergänzend hierzu wird eine Nachtragssatzung erlassen, die im Hinblick auf die Grundsteuerhebesätze 2025 auf eine noch zu fassende Hebesatzsatzung verweist. Diese kann aber erst dann aufgestellt werden, wenn die Bemessungsgrundlagen vollständig zur Verfügung stehen. Erst auf dieser Datenbasis können Hebesätze ermittelt werden, die dem Anspruch der Aufkommensneutralität entsprechen.

Ihr Bürgermeister



Christian Bartusch



Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 55. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 8. Februar 2024 Ratssaal des Rathauses Nossen

Beginn: 19:00 Uhr | Ende: 20:36 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 18

Davon entschuldigt: Herr Vilcsko, Frau Schwarz, Herr Naumann

Herr Bartusch – Bürgermeister – stimmberechtigt

Frau Blawitzki – Amtsleiterin Finanzen

Herr Wagner – Vertreter Amtsleiter Bauamt

Frau Reichardt – Amtsleiterin Hauptamt – entschuldigt

TOP 1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 55. Ratssitzung.

Herr Bartusch stellt fest, dass 19 Stimmberechtigte anwesend sind. Die Einladung wurde am 31.01.2023 verschickt und im RIS (Ratsinformationssystem) hochgeladen. Der Stadtrat wurde fristgemäß eingeladen und ist beschlussfähig.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der TOP 6 mangels Vorlagen entfällt.

19:02 Uhr Stadträtin Haas betritt den Saal. Es sind 20 Stimmberechtigte anwesend.

TOP 2 – Protokollkontrolle Dezember 2023 und Januar 2024

Stadtrat Fritzsich bemängelt, dass beide Protokolle erst am 05.02.24 im RIS eingestellt wurden und er aufgrund der Kurzfristigkeit noch keine Möglichkeit hatte, die Protokolle zu lesen. Wenn heute die Protokollkontrolle durchgeführt werden soll, möchte er die Protokolle jetzt schriftlich zum Lesen vorliegen haben.

– Herr Bartusch lässt Stadtrat Fritzsich beide Protokolle aushändigen. Das Protokoll der Ratssitzung Dezember liegt den Stadträten vor. Es gab folgende Änderungswünsche:

Stadtrat Thiel teilt mit, dass ein redaktioneller Fehler vorliegt. In der Fußzeile des Protokolls steht ein falsches Datum.

– Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis, das Datum wird entsprechend korrigiert.

Stadtrat Thiel bezieht sich auf seine am 18.12.2023 getroffene Aussage zur Bewerbung der Stadt Dresden zur BUGA 2033 und vermisst diese Information im Protokoll. Die Öffentlichkeit sollte über die Bewerbung in Kenntnis gesetzt werden. Folgende Aussage wird zur Erfassung unter TOP 2 vorgeschlagen:

Am 14.12.2023 hat die Stadt Dresden den Beschluss zur offiziellen Bewerbung der Stadt Dresden zur BUGA 2033 gefasst.

Herr Bartusch bittet die Stadträte um die Abstimmung zur Erfassung der Information:

Abstimmung

19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

Stadtrat Fritzsich bedauert es, dass das Protokoll aus der Sitzung vom 18.12.23 erst im Februar zur Bestätigung kommt und nicht bereits im Januar. Sein Änderungswunsch bezieht sich auf den letzten Absatz in TOP 2, in dem seine Aussage nicht korrekt protokolliert wurde:

„Stadtrat Fritzsich erinnert, dass der Beschluss zur Stelle KITA Land gefasst wurde und nun wieder abgezogen werde, damit sei die derzeitige Leitung überfordert.“ Der Änderungswunsch lautet:

„Stadtrat Fritzsich erinnert, dass der Beschluss zur Stelle KITA Land gefasst wurde und nun wieder abgezogen werde, damit könne die derzeitige Leitung überfordert sein.“

Herr Bartusch bittet die Stadträte um die Abstimmung zur Änderung der Aussage:

Abstimmung

20 Fürstimmen

Stadtrat Nowack teilt mit, dass unter TOP 4 sein Name falsch geschrieben ist

– Herr Bartusch dankt für den Hinweis, der redaktionelle Fehler wird korrigiert.

Das Protokoll der Ratssitzung Januar liegt den Stadträten vor. Es gab folgende Änderungswünsche:

Stadtrat Thiel teilt mit, dass unter TOP 1 der Antrag der UBL erwähnt, aber keine Unterscheidung zu den Änderungsanträgen für die TOPs 7, 8 und 9 zum Antrag zur GO (Geschäftsordnung) auf Absetzung des TOP 11 gemacht wird. Dies sollte ergänzt werden. Die Ergänzung lautet: „Zudem sind es Änderungsanträge zu den TOP 7, 8 und 9. Die Änderungsanträge werden in den jeweiligen TOPs behandelt.“

Aufgrund des Antrages zur GO auf Absetzung des TOP 11 ist der genannte TOP im Protokoll Januar als „entfällt“ deklariert. Stadtrat Thiel teilt mit, dass der TOP 11 nicht entfallen ist, sondern auf Antrag der UBL von der TO (Tagesordnung) abgesetzt wurde. Deshalb wird als redaktionelle Änderung bei TOP 11 das Wort „entfällt“ durch den Hinweis „wurde mit Stadtratsbeschluss abgesetzt“ ersetzt.

TOP 3 – Bürgerfragezeit

Herr Hesse fragt, ob die Gewerbetreibenden im Gewerbegebiet (GG) Augustusberg von der Räum- und Streupflicht im Winter befreit sind. Es wurde von keiner Firma ordnungsgemäß geräumt. Der Schnee wurde über die Straße auf den Gehweg geschoben, so dass dieser unpassierbar war.

– Herr Bartusch antwortet, dass die Gewerbetreibenden wie jeder andere Anlieger verpflichtet sind, der Räum- und Streupflicht nachzukommen. An die Verwaltung sind bisher keine diesbezüglichen Beschwerden herangetragen worden. Der Hinweis wird mitgenommen.

Herr Kurz bezieht sich auf die Verkehrssituation in Deutschenbora. Nach einem Schreiben seines Sohnes Elias kam es zu einem persönlichen Termin mit dem Bürgermeister bei dem besprochen wurde, welche Maßnahmen nötig sind, um die Sicherheit der Kinder zu gewährleisten. Herr Kurz möchte wissen, die der aktuelle Stand der Dinge, z. B. zur Installation einer LED-Anzeige, ist.

– Herr Bartusch antwortet, dass die bestellten LED-Anzeigetafeln, und vergangene Woche auch die letzten Aufbauteile, eingetroffen sind. Der Aufbau beginnt, wenn der Boden zulässt, dass die Hülsen gesetzt werden können. Geplant ist, in den nächsten 2 Wochen die ersten Tafeln im Gemeindegebiet aufzustellen, beginnend in Heynitz, dann Ziegenhain, Deutschenbora und Raußnitz.

Auch auf anderen politischen Ebenen soll die Verkehrssicherung vorangebracht werden. Bei einem Gespräch des Bürgermeisters mit dem Landrat wurde angeregt, die Überwachung des fließenden Verkehrs zu intensivieren. Diese kann und darf jedoch nicht von der Stadt durchgeführt werden. Auch in diesem Frühjahr wird die Baustelle auf der A4 weitergehen, ein Gespräch mit der Autobahn GmbH zur Entschärfung von Unfallpunkten steht noch aus.

Es sind für das gesamte Gemeindegebiet verkehrsregulierende Maßnahmen geplant. Jedoch wurde die Änderung der StVO, die den Kommunen hierzu die notwendigen Rechte eingeräumt hätte, vorerst im Bundesrat blockiert.

Stadtrat Fischer wurde von Bürgerinnen und Bürgern in Eula und Nossen angesprochen mit Bezug auf das letzte Amtsblatt. Dort wurde die Fortschreibung des Straßenbestandsverzeichnisses bekannt gemacht. An der Ortsstraße in Eula „Am Steinberg“ wurde der Vollzug ausgesetzt, da dort von Seiten der Stadt Grunderwerb geplant ist. Besteht am Grunderwerb der Stadt noch Interesse?

– Herr Bartusch bestätigt, dass das Interesse von Seiten der Stadt noch immer besteht, deshalb die Aussetzung. Verfahrenstechnisch ist es nicht sinnvoll, die Bekanntmachung zu veröffentlichen, dies wird nach dem Erwerb realisiert.

Stadtrat Fritzsich fragt, wie der Stand der Dinge zum Nossen-Ortseingangsschild am Zellsteig ist.

– Herr Bartusch antwortet, laut der Information aus dem Bauamt wird das Schild bestellt und nach der Lieferung aufgebaut.

Öffentliche Bekanntmachungen

Stadträtin Haubold bezieht sich auf die Mehrzweckhalle in Leuben und übermittelt einen Dank der dort trainierenden Sportvereine, dass die Halle wieder zugänglich ist. Allerdings ist die Reinigungssituation in der Halle nicht geklärt, was zur Folge hat, dass der Eingangsbereich sehr verschmutzt ist. Wie wird hier Abhilfe geschaffen?

- Herr Bartusch teilt mit, dass die Reinigungsleistung für die Halle noch nicht vergeben, die Ausschreibung aktuell in Vorbereitung ist. Diese wird zeitnah veröffentlicht. Es soll ein externer Reinigungsdienst beauftragt werden.

Stadträtin Haas hinterfragt den Grund der Geschwindigkeitsveränderung in Raußlitz. Hier wurde die Begrenzung von 30 km/h ab 17 Uhr auf 50 km/h heraufgesetzt. Es ist Schulzeit. Auch nach der Schule werden z.B. Ballfangnetze aufgebaut. Um die Sicherheit der Kinder nicht zu gefährden, sollte auch nach 17 Uhr eine angemessene Geschwindigkeit gefahren werden. Die Entscheidung ist nicht verständlich, zumal auch große Landwirtschaftsmaschinen durch den Ort rollen.

- Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis, das Thema wird mitgenommen und bei der Kreisverkehrsbehörde nachgefragt.

Stadtrat Frenzel-Arnhold bezieht sich auf den gesperrten Fußweg am alten Bahndamm zwischen der B101 und dem Nossener Gymnasium. Obwohl der Weg nicht begehbar ist, brennen dort alle Lampen. Im Zuge der Energieersparnis benötigt es dort, solange der Weg nicht wieder freigegeben werden kann, keiner Beleuchtung.

- Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis, dieser wird mitgenommen.

TOP 4 – Aktualisierung des kommunalen Straßenbestandsverzeichnisses bezüglich der OS 156, OS 165, BÖW 51 und BÖW 17

Nach der Änderung des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) vom 20.08.2019, welches am 13.12.2019 in Kraft getreten ist, ist die Fortschreibung des Bestandsverzeichnisses (BV) und nachträgliche Eintragung von Widmungsbeschränkungen, die bei der Erstanlegung vergessen wurden (insbesondere bei beschränkt-öffentlichen Wegen) erforderlich.

Die Karteiblätter der nachfolgenden Ortsstraßen und beschränkt-öffentlichen Wege werden zur Anpassung der Angaben im BV an die tatsächlichen Verhältnisse und rechtlichen Anforderungen berichtigt und ergänzt.

1. Ortsstraße Berggasse (OS 156) Das kommunale Straßengrundstück wurde 1993 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkungen aufgenommen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (geringe Straßenbreite und starkes Gefälle) wird die nachträgliche Aufnahme der Widmungsbeschränkung: „Anliegerverkehr“ Teil 1.1 hiermit nachgeholt. Übersichtskarte ist in Anlage 1 beigefügt.
2. Ortsstraße Friedrich-List-Straße (OS 165) Das kommunale Straßengrundstück wurde 1993 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als Ortsstraße ohne Widmungsbeschränkungen aufgenommen. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (geringe Straßenbreite) wird die nachträgliche Aufnahme der Widmungsbeschränkung: „Anliegerverkehr“ hiermit nachgeholt. Übersichtskarte ist in Anlage 2 beigefügt.
3. Beschränkt-öffentlicher Weg Wanderparkplatz Straße am Pitschbach (BÖW 51) Das private Straßengrundstück wurde 1994 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als beschränkt-öffentlicher Weg ohne Widmungsbeschränkungen aufgenommen. Um die erforderliche Konkretisierung der hier gewollten Beschränkung auf den „PKW-Verkehr“ klarzustellen, erfolgt die nachträgliche Aufnahme der Widmungsbeschränkung: „Pkw“. Übersichtskarte ist in Anlage 3 beigefügt.
4. Beschränkt-öffentlicher Weg, Weg zum Regenrückhaltebecken/ Muldenblick (BÖW 17) Das kommunale Straßengrundstück wurde 1996 in das Bestandsverzeichnis der öffentlichen Straßen und Wege als beschränkt-öffentlicher Weg mit der Widmungsbeschränkung „landwirtschaftlicher Verkehr frei“ aufgenommen. Aufgrund des Wegfalls der Milchviehanlage ist die Beschränkung auf „Anliegerverkehr“ vorzunehmen. Übersichtskarte ist in Anlage 4 beigefügt.

Bei der Überarbeitung der Bestandsblätter wurde festgestellt, dass Widmungsbeschränkungen bei der Erstanlegung vergessen wurden. Die nachträgliche Eintragung der Widmungsbeschränkungen ist erforderlich, damit keine Zweifel auftauchen, für welchen Verkehr eine Fläche zur Verfügung stehen soll.

Die nachzuholenden Widmungsbeschränkungen sind, wie die nachträgliche Eintragung vergessener Straßen und Wege, keine Angelegenheit der laufenden Verwaltung. Daher ist ein Beschluss des Stadtrates herbeizuführen, die Widmungsbeschränkung in einer Eintragungsverfügung gemäß Anlage 9.3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Straßen- und Bestandsverzeichnisse (StraBeVerzVO) festzulegen, diese öffentlich bekannt zu geben und das entsprechende Karteiblatt sechs Monate auszulegen. Im Amtsblatt März 2024 werden die Verfügungen abgedruckt und diese liegen anschließend sechs Monate zur öffentlichen Einsicht in der Stadtverwaltung Nossen aus.

Die vorgenannten vier Fälle wurden im Technischen Ausschuss vom 23.01.2024 vorberaten und werden dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen. In seiner Sitzung beauftragte der Technische Ausschuss die Verwaltung mit der Prüfung des Widmungserfordernisses zu Pkt. 3, da Waldwege grundsätzlich keiner Widmung bedürfen. Die Widmung ist hierbei jedoch erforderlich, da der von der Stadt betriebene Wanderparkplatz einer regelmäßigen und über die Waldwegnutzung hinausgehenden Unterhaltung bedarf, welche der Sachsenforst nicht leistet. Diese wird mit der Widmung auf die Stadt festgeschrieben.

Stadtrat Fritsch bezieht sich auf den Punkt 3 der Beschlussvorlage. Wenn dieser Weg eine Straße wird, wer hat die Unterhaltungspflicht und ist dort mit einem Ausbau zu rechnen?

- Herr Bartusch verneint dies. Alle 4 Fälle sind gewidmet, die Widmung bei Fall 3 soll eingeschränkt werden. Die Unterhaltung ist auch jetzt schon bei der Stadt, dort sind keine erheblichen Aufwendungen zu erwarten.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt, gemäß § 4 Sächsisches Straßengesetz (SächsStrG) i. V. m. § 42 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die Aktualisierung des kommunalen Straßenbestandsverzeichnisses in Bezug auf die OS 156, OS 1265, BÖW 51 und BÖW 17.

Beschluss-Nr. 2024-BA-0006

Abstimmung: 19 Fürstimmen 1 Enthaltungen

TOP 5 – Beschluss zur Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Wahl des Stadtrats am 9. Juni 2024

Der Termin für die Kommunalwahlen 2024 wurde durch Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern auf Sonntag, den 09. Juni 2024 festgelegt. Der Gemeindevwahlausschuss ist rechtzeitig vor der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl des Stadtrats zu bilden. Dem Gemeindevwahlausschuss obliegt die Leitung der Wahl in der Vorbereitung, Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses für die Stadtratswahl. Die Bekanntmachung der Wahl des Stadtrats hat spätestens 90 Tage vor der Wahl (11.03.2024) im Amtsblatt der Stadt Nossen zu erfolgen. Nach § 9 Abs. 1 KomWG besteht der Gemeindevwahlausschuss aus dem Vorsitzenden, zwei bis sechs Beisitzern und jeweils deren Stellvertreter. Sie werden vom Stadtrat aus den Wahlberechtigten und den Gemeindebediensteten gewählt. Bewerber und Vertrauenspersonen eines Wahlvorschlages dürfen nicht gewählt werden. Die Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine Aufwandsentschädigung. Da gemäß § 39 Abs. 7 SächsGemO Wahlen geheim vorzunehmen sind, hat der Stadtrat zunächst zu entscheiden, ob ausnahmsweise offen durch Abstimmung gewählt werden kann. Es darf in diesem Fall kein Mitglied des Stadtrates widersprechen.

Stadtrat Rabe weist darauf hin, dass 90 Tage vor dem Wahltermin die Bekanntmachung erfolgen muss. Wird diese Bekanntmachung über das Amtsblatt publiziert?

- Herr Bartusch bestätigt die Veröffentlichung über das Amtsblatt und die Frist, die sich aus dem Kommunal-Wahlgesetz ergibt. Der früheste Termin für die Abgabe für Wahlvorschläge ist der Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung, der letzte Termin fällt auf den 04. April 2024 um 18 Uhr.

Öffentliche Bekanntmachungen

Herr Bartusch bezieht sich auf den Beschluss zur Bildung des Gemeindegewahlausschusses und teilt mit, dass die Wahl geheim stattfinden muss, es sei denn, alle anwesenden Stimmberechtigten sind mit einer öffentlichen Wahl durch Abgabe des Handzeichens einverstanden.

- Stadtrat Post widerspricht der öffentlichen Abstimmung.

19:43 Uhr wird die Sitzung für die Vorbereitung der geheimen Wahl des Gemeindegewahlausschusses unterbrochen.

19:46 Uhr wird die Sitzung mit Beginn der Wahlhandlung fortgesetzt.

Bürgermeister Bartusch und Stadtrat Thiel prüfen die Anzahl und Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel und geben folgendes Ergebnis bekannt:

- 20 Stimmberechtigte haben an der Wahl teilgenommen
- 20 Stimmberechtigte haben einen Stimmzettel abgegeben
- 19 Stimmzettel sind gültig, 1 Stimmzettel ist ungültig

Folgende Stimmzahlen entfallen auf die zu wählenden Personen des Gemeindegewahlausschusses:

Frau Reichardt	Vorsitzende Gemeindegewahlausschuss
	16 Fürstimmen
Frau Steglich	stellvertretende Vorsitzende
	18 Fürstimmen

Sowohl die Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses als auch die stellvertretende Vorsitzende sind mit einer absoluten Mehrheit der Stimmen gewählt und damit bestätigt.

Herr Zettler	Beisitzer
	19 Fürstimmen
Frau Mocke	Beisitzerin, stellv. für Herrn Zettler
	19 Fürstimmen
Frau Rudelt	Beisitzerin
	19 Fürstimmen
Frau Naumann	Beisitzerin, stellv. für Frau Rudelt
	19 Fürstimmen
Herr Krüger	Beisitzer
	17 Fürstimmen
Frau Altmann	Beisitzerin, stellv. für Herrn Krüger
	19 Fürstimmen

Alle vorgeschlagenen Personen wurden gewählt.

Der Stadtrat der Stadt Nossen wählt gemäß § 9 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) nachfolgende Wahlberechtigte in den Gemeindegewahlausschuss für die Wahl des Stadtrats am 9. Juni 2024:

Vorsitzende des Gemeindegewahlausschusses: Frau Sarah Reichardt
 Stellvertretende Vorsitzende: Frau Elke Steglich

Beisitzer/Besitzerinnen:	Ersatzpersonen:
1. Herr Mario Zettler	Frau Sabine Mocke
2. Frau Katrin Rudelt	Frau Annett Naumann
3. Herr David Krüger	Frau Anita Altmann

Beschluss-Nr. 2024-HA-0005

TOP 6 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden – entfällt

TOP 7 – Verschiedenes und Informationen

■ Bautenstände

Breitband (Vodafone)

In allen Baulosen finden Arbeiten in Abhängigkeit des Wetters statt!

Los 5 – Firma Kellner → Firma Lindner

Bautätigkeit Wendischbora, Gohla, Göltzscha und Ilkendorf

Los 8 – Firma Kellner → Firma Lindner

Bautätigkeit Eulitz und Mettelwitz

Kanalbau Katzenberg/Ortsstraße Katzenberg

Bauabschnitt auf Kreisstraße Richtung Mahlitzsch erfolgt im März 2024

S85 Mertzitz

Bauunterbrechung wegen archäologischen Ausgrabungen voraussichtlich bis Februar/März 2024

Schadensbeseitigung an Brücken in Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz

Auftrag an die Firma Nitsche aus Meißen erteilt

Erste Arbeiten haben an den verschiedenen Brücken begonnen, tlw. können bestimmte Instandsetzungsarbeiten aufgrund der derzeitigen Witterung nicht ausgeführt werden

■ Termine

Stadtratssitzung (SRS) März	07. März 2024
Im Feuerwehrgerätehaus Deutschenbora	
Technischer Ausschuss (TA)	20. Februar 2024
Verwaltungsausschuss (VA)	22. Februar 2024

Herr Bartusch teilt mit, dass im letzten TA die Einladung an die anwesenden Stadträte und Stadträtinnen ausgesprochen wurde, an der Arbeitsgruppe für die Beratung zum Starkniederschlagskonzept mitzuarbeiten. Gern können sich 2 bis 3 Räte melden, bis April muss die Abstimmung getroffen sein. Die Bereitschaft zur Mitarbeit soll bitte per E-Mail an die Stadtverwaltung mitgeteilt werden.

Der Bürgermeister bezieht sich auf Anfragen des Stadtrats Thiel aus der letzten SRS. Einige Anfragen sind direkt in der letzten Sitzung beantwortet worden, die restlichen Antworten sind im RIS unter diesem Tagesordnungspunkt eingestellt.

Stadtrat Weinhold fragt, ob es eine Planung im kommenden Frühjahr für den Wechsel der defekten Holzbohlen auf der Brücke zum Muldentalsportplatz gibt.

- Herr Bartusch wird dazu eine Anfrage beim Bauhof stellen und die Antwort bekanntgeben.

Stadtrat Rabe bezieht sich auf die Frageliste der CDU vom vergangenen Oktober und stellt hierzu einige Nachfragen:

Stadtrat Rabe fragt, ob die Entwicklung des Gewerbegebiets an der A4 (vormals Nossen-Süd) weiter vorangetrieben wird.

- Herr Bartusch antwortet, dass hierauf schriftlich geantwortet wurde. Aktuell scheitert die weitere Entwicklung an einem Grundstück Flurstück 530, 2 ha groß, welches nicht gesichert werden kann. Dieses Grundstück ist ein KO-Kriterium wegen fehlender Zuwegung. Weitere Planungen und Grunderwerbe sind davon abhängig, ob das Flurstück in den Besitz der Stadt kommen kann. Bis dahin werden keine weiteren Mittel für das GG aufgewendet.

Stadtrat Rabe fragt, ob ein Gespräch mit dem Einzelinvestor geführt wurde.

- Herr Bartusch bestätigt, das Signal war, die Fläche stehe nur zur Verfügung, wenn dort ein Sondergebiet Einzelhandel entsteht. Dies ist an diesem Standort ausgeschlossen.
- Stadtrat Rabe erinnert an ein ca. 3 Jahre zurückliegendes Treffen mit Anwälten zum weiteren Verfahren. Aus der Erinnerung heraus war dies ein wesentlicher Aspekt. Das Gerichtsverfahren mit einem eventuell positiven Ausgang durch EDEKA wurde abgewählt mit dem Hinweis, etwas Eigenes zu entwickeln.

Stadtrat Rabe hinterfragt die Kompensationszahlung in Bezug auf das GG Deutschenbora. Eine Zahlung ist nicht vorgesehen, wie soll das realisiert werden?

- Die Realisierung kann nur durch eine Maßnahme der Firma Fuchs und Söhne erfolgen. Eine direkte Kompensationszahlung an die Stadt wird es nicht geben.

Stadtrat Rabe erinnert an die Herausforderung zur Auslegung des Begriffs „Logistik“. Wie ist der Stand dazu?

- Herr Bartusch antwortet, dass das Unternehmen die Bauvoranfrage

Öffentliche Bekanntmachungen

zurückgezogen hat, in deren Rahmen der Logistikkbegriff auszulegen war.

- Stadtrat Rabe fragt, ob dies auch für potentielle Bewerber zutrifft?
- Herr Bartusch verneint, das trifft nicht für alle Bewerber zu. Bei diesem Unternehmen wurde eine Lagerhaltung im Sinne eines Großhandels geplant. Das wurde vom LRA als Logistik bezeichnet.
- Stadtrat Rabe gibt zu bedenken, dass hinsichtlich der Gewinnung neuer potentieller Bewerber der Begriff Logistik definiert werden sollte.

Stadtrat Rabe möchte den Stand zum Marketing Tourismuskonzept wissen und ob es noch Treffen der Gewerbetreibenden zur Marktentwicklung gibt. Ist die Unterstützung durch Mitglieder des Stadtrates gewünscht?

- Herr Bartusch teilt mit, dass 2021 die Treffen angestoßen wurden und seither weitere Treffen der Gewerbetreibenden mit dem Beisein der Stadtverwaltung zur Abstimmung über Maßnahmen zur Marktgestaltung stattfinden. Die Anfrage zur Unterstützung durch den Stadtrat wird mit den Gewerbetreibenden abgestimmt.

Stadtrat Rabe bezieht sich auf das bereits angesprochene Thema zur Weiterführung der Baustelle auf der A4 und der daraus entstehenden Verkehrsprobleme.

- Herr Bartusch hat in der Sitzung bereits Ausführungen zur Thematik gemacht und antwortet, dass Stadtrat Rabe in seiner Funktion als stellvertretender Landrat sicher unterstützend tätig werden kann.
- Herr Bartusch und Stadtrat Rabe einigen sich in diesem Punkt auf Abstimmungen zwischen LRA und Stadt.

Stadtrat Rabe teilt mit, dass in Beantwortung der Frage zu externen Beratungsleistungen die erklärende Anlage fehlte.

- Herr Bartusch bedankt sich für den Hinweis. Bei einer früheren Information dazu hätte die Anlage zeitnah zur Verfügung gestellt werden können. Die Anlage liegt auch schriftlich in dieser Sitzung vor und wird Herrn Rabe ausgehändigt. Eine digitale Version wird nachgereicht.

Stadtrat Rabe verweist auf die Personalsituation in den Kitas. Das weitere Verfahren muss im Auge behalten werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) sind am Limit.

- Herr Bartusch antwortet, in den letzten 12 Monaten sind mehr als 10 neue MA an pädagogischem Personal eingestellt worden. Damit liegt die Stadt personell über dem Betreuungsschlüssel. Der besondere Charakter einer Kita ist, wenn Infektionen grassieren, fallen viele MA gleichzeitig aus. Das ist eine kaum aufzuhaltende Dynamik. Die Gegenwirkung durch Erhöhung des Personalstandes wurde durchgeführt, auch Stundenumfänge wurden erhöht, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dies wünschten. Die Erhöhung der Personalkapazitäten hat aber auch einen Nebeneffekt, der allen bewusst sein muss: Die Überschreitung des Personalschlüssels bedeutet Mehrkosten, die sich perspektivisch auch auf die Elternbeiträge auswirken werden. Und trotz der personellen Erhöhung gab es in einzelnen Fällen verkürzte Öffnungszeiten.

Stadtrat Rabe kommt zurück auf die Frage zur Entwicklung eines Drogeriemarktes in Nossen. Dies ist auch ein Thema für die Stadträte, wo vielleicht Möglichkeiten sind – außerhalb eines GG. Ein Drogeriemarkt wird als dringende Notwendigkeit angesehen und sollte besprochen werden. Wenn Anfragen dazu bei der Verwaltung eingehen, könnte dies im Stadtrat besprochen werden um Möglichkeiten zu eruieren.

- Herr Bartusch teilt mit, dass die Verwaltung auch außerhalb von GG nach einer Möglichkeit sucht. Vor ca. 2 Jahren gab es einen Interessenten, es konnte aber von Seiten der Stadt keine Fläche gefunden werden, an der die Kette dieses Marktes einen Bau realisieren konnte.

Stadtrat Thiel reicht einen Antrag auf Fristvorgabe für die Verwaltung für die Erstellung von Protokollen an den Bürgermeister. Er beauftragt die Verwaltung, Protokolle aus Sitzungen innerhalb von 2 Wochen nach der Sitzung den Räten zur Kenntnis zu geben. Ein längerfristiger Abstand macht es schwer, Dinge nachzuvollziehen.

- Der Bürgermeister prüft den Antrag und nimmt diesen als Verhandlungsgegenstand für die nächste oder übernächste SRS auf.

Stadtrat Weser kommt zurück auf die Turnhalle Leuben und fragt, ob es richtig ist, dass die Halle in den nächsten 6 Monaten nicht gereinigt wird. Wird es eine Übergangslösung geben?

- Herr Bartusch antwortet, dass früher die Halle von den Nutzern gereinigt wurde. Die Ausschreibung wird wegen Eilbedürftigkeit zeitnah erfolgen, denn es soll nicht das, was mit viel Geld geschaffen wurde, wegen Reinigungsmangel verschlissen werden.
- Stadtrat Nowack fragt, ob die Nutzer aktuell keine Gebühr zahlen.
- Herr Bartusch antwortet, dass es eine Gebühr gibt, die durch die Vereinsförderung kompensiert wird.

Stadtrat Weser fragt nach dem in der Sitzung angesprochenen Niederschlagswasserkonzept. Wird dieses für das gesamte Stadtgebiet oder nur für jene Ortsteile, die dem Klosterbezirks Altzella (KBAZ) angehören, erstellt?

- Herr Bartusch antwortet, dass dies eine LAG-Maßnahme des KBAZ handelt und für dessen räumlichen Umgriff erarbeitet wird. Somit ist die Altgemeinde Leuben-Schleinitz nicht erfasst. Jedoch findet sich diese im Hochwasserschutzkonzept für den Ketzerbach und seine Nebenbäche wieder.

Stadtrat Fischer teilt mit, an der Straße Ilkendorf-Wendischbora wurden Bäume gefällt, aber ein Baum mit ausgehöhltem Stamm blieb stehen. Aus Sicht des Stadtrates gehört der Baum gefällt, ist er begutachtet worden?

- Herr Bartusch nimmt den Hinweis mit. Nach Kenntnis des Bürgermeisters war es ein längerer Prozess den Eigentümer zur Handlung zu bewegen. Es wird eine Anfrage an den Bauhof gestellt.

Stadtrat Nowack hinterfragt den Vorgang eines Verkaufs eines Grundstücks auf der Gutshofstraße. Vor ca. 6 Monaten stellte der Käufer die Anfrage, ob er den Park mit kaufen kann. Wurde der Kauf zurückgenommen?

- Die Veräußerung wurde nicht weiter vorangetrieben, da die Vorberatung im VA gezeigt hat, dass die Kaufpreisvorstellungen aus der Mitte des Gremiums nicht mit den Vorstellungen des Erwerbers und der Verwaltung vereinbar waren.
- Stadtrat Nowack fragt, ob die Bäume durch den Bauhof gefällt wurden.
- Herr Bartusch bestätigt, vor dem Hintergrund der Verkehrssicherungsmaßnahme wurden die Bäume durch den Bauhof gefällt. Die Bäume direkt am Haus hat der Eigentümer gefällt.

Stadtrat Fritzsich stellt fest, dass noch keine Unterlagen zum Löschwasserkonzept im RIS eingestellt sind, welches Ende 2023 fertig sein sollte.

- Herr Bartusch informiert, dass im letzten TA hierzu noch Anpassungswünsche aus der Mitte des Rates formuliert wurden, die eingearbeitet werden. Dies betrifft insbesondere die Priorisierung. Im nächsten TA wird über den aktuellen Bearbeitungsstand informiert.

Protokollierung: Kiesow

Christian Bartusch, Bürgermeister

Folgende Protokolländerungen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2024 beschlossen:

TOP 7

Stadtrat Rabe erinnert den Stadtrat an eine ca. 3 Jahre zurückliegende Sitzung mit Anwälten der Firma EDEKA und der Stadt. Im Ergebnis dieser Sitzung wurde durch eine Mehrheit im Stadtrat und des Bürgermeisters festgestellt, dass eine weitere gerichtliche Durchsetzung des Sondergebietes Einzelhandel nicht weiterverfolgt werden sollte. Dies wurde begründet mit der Zeitschiene des Gerichtsverfahrens (2-3 Jahre) und der Tatsache, innerhalb dieser Zeit etwas Eigenes zu entwickeln. Dies ist aber bis jetzt nicht passiert.

TOP 7

Herr Rabe bietet dem Bürgermeister der Stadt Nossen an, das weitere Vorgehen zu dieser Thematik mit der Stadtverwaltung abzustimmen.

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Niederschrift der 56. öffentlichen Sitzung der Stadträte der Stadt Nossen am 7. März 2024 im Feuerwehrgerätehaus Deutschenbora

Beginn: 19:00 Uhr | Ende: 22:00 Uhr

Von 22 Stadträten anwesend: 19

entschuldigt: Simon Naumann, Gunter Lantzsch, Rudi Pohla

Herr Bartusch – Bürgermeister – stimmberechtigt

Frau Blawitzki – Amtsleiterin Finanzen

Frau Reichardt – Amtsleiterin Hauptamt

Herr Wetzig – Amtsleiter Bauamt

Der Bürgermeister begrüßt die Stadträte, die Gäste und die anwesenden Bürger zur 56. Ratssitzung dieser Amtsperiode. Er bedankt sich bei den Kameraden der Feuerwehr Deutschenbora für die Unterstützung bei der Vorbereitung der Sitzung.

Stadtrat Rico Weser hatte kürzlich seinen 50. Geburtstag. Herr Bartusch gratuliert ihm nachträglich, spricht seinen Dank für sein Engagement aus und überreicht ihm ein Präsent sowie Blumen.

TOP1 – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Anwesenheit

Herr Bartusch stellt fest, dass ordnungs- und fristgemäß eingeladen wurde. Die Einladung wurde am 28.02.2024 verschickt und im Ratsinformationssystem (RIS) hochgeladen. Der heute anwesende Stadtrat ist mit 20 Stimmberechtigten beschlussfähig.

Der Bürgermeister belehrt über den § 39 SächsGemO und fragt die Stadträte, ob Ladungsfehler zur Sitzung geltend gemacht werden.

- Stadtrat Fritzsich verweist auf den Top 1 im nichtöffentlichen Teil. Die Beschlussvorlage war nur angezeigt und wurde erst am Freitag, 01.03.2024, vervollständigt. Dies war zeitlich zu spät. Auch wurden die Stadträte (SR) nicht per Mail auf die Ergänzung hingewiesen.

Herr Bartusch informiert, dass der Beschluss auf der Tagesordnung (TO) stand, die Stadträte somit informiert waren. Die Auswahlentscheidung zur Person konnte erst am Freitag getroffen werden, deshalb auch erst am Freitag die Vervollständigung des Beschlusses. Er hat den Sachverhalt heute mit dem Rechts- und Kommunalamt (RKA) telefonisch abgeklärt. Da die Vorlage aus den genannten Gründen zur Ladungsfrist unvollständig war, kann eine Behandlung nur erfolgen, wenn kein Stadtrat eine fehlerhafte Ladung geltend macht. Da dies durch SR Fritzsich erfolgt ist, kann der Beschluss erst in der kommenden Sitzung behandelt werden und somit die Besetzung der stellvertretenden Einrichtungsleitung Kita Nossen Land erst einen Monat später erfolgen.

Der Bürgermeister verweist auf eine Neuerung im Rat. Die Sitzung soll heute erstmalig aufgezeichnet werden. Dazu muss die Mehrheit der SR zustimmen. Auch sollte laut und deutlich gesprochen werden.

Die SR stimmen mehrheitlich für die Aufzeichnung der Sitzung.

SR Fritzsich erbittet die Stellungnahme des Datenschutzbeauftragten.

Herr Bartusch gibt bekannt, dass Top 13 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden entfällt, da es hierzu keine Vorlagen gibt.

TOP 2 – Protokollkontrolle

Das Protokoll der Februar-Sitzung wurde im RIS eingestellt.

Der telefonische Hinweis von SR Haas wurde korrigiert. Gibt es weitere Änderungsvorschläge?

SR Rabe bemängelt, dass keine Info an die SR erfolgte, als das Protokoll ins RIS eingestellt wurde. Auch inhaltlich gibt es seiner Meinung nach etliche Formulierungen, die so nicht ausgeführt wurden bzw. keinen Sinn ergeben oder falsch dargestellt sind, z.B. zum Marketingkonzept, Gewerbegebiet Deutschenbora, Mitarbeiter Kindergarten und einiges mehr.

SR Wiesemann stellt einen Antrag zur GO, das Protokoll heute abzusetzen und in der nächsten Sitzung zu behandeln, um die Zeit zur nochmaligen Kontrolle zu haben.

Fürsprecher: SR Fischer ist der Meinung, dass die Anwesenheit im Protokoll falsch angegeben ist. – Frau Hagert widerlegt diese Aussage, die Anwesenheit ist korrekt.

Gegensprecher: keiner

Abstimmung: Mehrheitlich dafür, 1 Gegenstimme

TOP 3 – Bürgerfragezeit

Bürgerin Fleischhacker aus Deutschenbora möchte wissen, wieso im Amtsblatt das Protokoll von vor zwei Monaten eingestellt ist und nicht das Aktuelle? Als sie noch Gemeinderätin war, wurde das Protokoll innerhalb vier Wochen erstellt und im Amtsblatt das aktuelle Protokoll abgedruckt.

- Herr Bartusch erklärt, dass es eine Vielzahl im Haus abzuarbeiten gebe und alles seine Zeit brauche. In der letzten Anpassung der Geschäftsordnung (GO) wurde die Freigabe durch den SR beschlossen, in der Regel innerhalb vier Wochen, spätestens zur nächsten Sitzung. Der Redaktionsschluss des Amtsblattes ist dann vorüber, deshalb erscheint das Protokoll erst im kommenden Amtsblatt. Öffentlich einzusehen ist das bestätigte Protokoll online im Ratsinformationssystem (RIS), für jeden Bürger nach der Sitzung, in welcher es bestätigt wurde.

Frau Fleischhacker spricht das Thema Lärm im Ort an, die Sitzung hätte tagsüber stattfinden sollen, damit alle dies einmal hören.

Weiter möchte sie wissen, aus welchem Grund die alte Linde gefällt worden sei?

- Die Esche wurde im Rahmen der Verkehrssicherheit durch eine Maßnahme des LASuV von der Straßenmeisterei gefällt.

Frau Fleischhacker erkundigt sich nach dem Stand des Gewerbegebietes (GG) Deutschenbora und nimmt Bezug auf die erfolgte Baumfällung. Wie geht es weiter?

- Die Bäume wurden im Rahmen der Erschließung des Gewerbegebietes gerodet. Dies wurde durch den Investor veranlasst, der parallel mit der Vermarktung befasst ist. Ausgleichpflanzungen sind erfolgt. Offen ist derzeit noch die Umsiedlung geschützter Tiere, welche sich dort angesiedelt haben.

Wie wird mit dem Problem „Biber“ in Niedereula verfahren? Hier stehe das Wasser bereits an der Straße und laufe nicht mehr ab. Wer ist generell für die Straßengräben verantwortlich?

- Herr Wetzig antwortet, dass hier der Naturschutz überwiegt und die Verwaltung keine Handhabe hat, die Biberburg zu beseitigen oder abzubauen. Der Biber zählt zu den geschützten Tieren.
- Für die Straßengräben ist der jeweilige Straßenbaulastträger zuständig. Für Staats- und Bundesstraßen ist die Straßenmeisterei verantwortlich, für Kommunalstraßen ist die Stadt verantwortlich, erklärt Herr Wetzig. Die Stadt gibt eine Meldung an die Straßenmeisterei und diese nimmt sich der Sache an. Turnusmäßig erfolgt die Säuberung der Straßengräben im späten Frühjahr.

Bürger Dippmann aus Nossen hat im letzten Jahr mehrere Briefe an die Verwaltung geschickt und verweist nochmals auf die Müllablagerungen am Orteingang Nossen, linksseitig am Kronberg. Er möchte wissen, wem das Land gehört und was mit dem Unrat passiert.

- Der Bürgermeister erklärt, das Land sei Eigentum der Stadtverwaltung (SV), die Müll- und Asbestablagerungen sind beseitigt.

Sicher auf Kosten der Steuerzahler, fragt Herr Dippmann.

- Herr Wetzig erläutert, dass es hier einen privaten Interessenten für das dort abgelagerte Material gegeben hat. Mit diesem hat man sich geeinigt, im Gegenzug hat er alles komplett kostenlos beräumt.

Herr Dippmann wünscht einen Fuß- bzw. Radweg entlang des Kronberges (Kreisstraße) incl. Beleuchtung.

- Hier ist weder Platz für Fuß- noch für einen Radweg, so der Bürgermeister, die Straße sei einfach zu schmal.

Öffentliche Bekanntmachungen

Weiterhin kritisiert Herr Dippmann den weggenommenen Spiegel am Lindenhof, auch dürfe man dort nicht mehr parken bzw. halten.

- Die Anfrage wird für das Ordnungsamt mitgenommen.

Herr Bartusch erklärt Herrn Dippmann, dass max. drei Anfragen für jeden Bürger zulässig sind und bittet den nächsten Bürger zu Wort.

Bürgerin Griesel aus Deutschenbora möchte wissen, ob das Bürgerbüro nur noch mit Termin erreichbar ist? Was ist bei einem kurzfristigen Problem? Kommt man auch ohne Termin ins Bürgerbüro?

- Der Bürgermeister erklärt, um die Arbeit für die Mitarbeiter einfacher und strukturierter zu machen, sei die Terminvergabe eingeführt worden. Das vermeidet lange Wartezeiten und ist einfacher zu händeln. Dringende Angelegenheiten konnten bisher immer telefonisch geklärt oder eine Lösung über E-Mail-Kontakt gefunden werden. Es läuft derzeit eine Stellenausschreibung Bürgerbüro. Generell sollen im Bürgerbüro mit insgesamt mehr Stunden sowie einer separaten Ausgabestelle für Dokumente Lösungen geschaffen werden.

SR Simank erkundigt sich nach dem Bauvorhaben Inselteichbrücke Heynitz?

Des Weiteren spricht er einen Dank an die Verwaltung und den Bauhof aus, für das aufgestellte Geschwindigkeits-Display in Heynitz.

- Herr Wetzig informiert, dass die Planunterlagen vom Ingenieurbüro eingegangen sind. Diese wurden an des Denkmalamt geschickt, mit der Bitte um einen Termin betreffs Förderfähigkeit, als Grundlage für die weitere Planung.
- Herr Bartusch erklärt, dass das Display in Heynitz vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr gesponsert wurde. Es wurden darüber hinaus durch die Stadt Nossen 2 stationäre und 2 mobile Dialogdisplays angeschafft. Derzeit steht eines am Ortseingang Ziegenhain, welches anschließend nach Leippen versetzt wird. Ein Antrag liegt auch für die Wilsdruffer Straße in Deutschenbora vor. Ein stationäres Display wird im Bereich der Grundschule Raußnitz aufgestellt.
- Herr Wetzig ergänzt, das Display in Heynitz ist noch nicht fertig eingestellt, dies kann noch etwas dauern, da erst der Techniker von Österreich konsultiert werden muss.

SR Schindler hinterfragt den abgestellten Pkw auf der Liststraße 3 mit Chemnitzer Nummer. Weiterhin hört man wiederholt von Einbrüchen und Diebstählen in Nossen – ist hier etwas bekannt?

- Der Stadtverwaltung ist der Sachverhalt bezüglich des abgestellten Fahrzeugs bereits bekannt. Das Ordnungsamt hat ein entsprechendes Verfahren eingeleitet, welches jedoch langwierig ist.

Einbruch mit Diebstahl von Mopeds bzw. Fahrzeugen sind in den vergangenen Monaten wiederholt über den Polizeibericht bekannt geworden. Konkrete Fallzahlen liegen der Stadtverwaltung jedoch nicht vor. Hier wird bei der Polizei nachgefragt und in der kommenden Sitzung informiert.

SR Weinhold spricht die „Notlösung Straßenlampen“ in Rhäsa an. Hier spielen vermehrt Kinder, wann wird die richtige Reparatur vorgenommen?

- Wenn der Haushalt genehmigt oder akute Gefahr in Verzug ist, antwortet Herr Wetzig. Der Haushalt wird frühestens im April genehmigt.

SR Vilcsko wurde von Herrn Barthel, Tischlerei Barthel in Kreißen, zum Zustand öffentlichen Straße angesprochen, welche sein Grundstück einschließt. Der Zustand der Straße sei katastrophal. Herr Barthel wäre auch bereit den Weg selbst zu pflegen, wenn die Kommune das Material stellt.

- Das Problem ist bekannt. Herr Wetzig wird dies mit dem Bauhof und Herrn Barthel abklären.

SR Post wurde von Bürgern zum Protokoll vom 18.12.2023 angesprochen. Hier seien sehr viele Abkürzungen enthalten. Er hat 63 Abkürzungen gezählt und zitiert einige.

- Dies wird geprüft, so der Bürgermeister. Prinzipiell werden die abgekürzten Wörter bei ihrer erstmaligen Nennung im Protokoll ausgeschrieben.

SR Thiel erinnert an den Brief der Bürgerin Pelz aus Starbach, welchen er verlesen hat. Er weiß auch, dass es hier einen Ortstermin gegeben hat und fragt nach dem Stand der Dinge.

- Herr Bartusch gibt bekannt, dass er sich die Problematik auf der Wolkauer Straße angeschaut hat. Der Eigentümer wurde zur Wiederherstellung des Lichtraumprofils aufgefordert. Zur Beseitigung der abgelagerten alten Reifen wurden ebenfalls die Eigentümer angeschrieben.

Hier handelt es sich um Interessen Dritter in laufenden Verwaltungsverfahren, weitergehende Auskunft darüber kann daher nur im NÖT erteilt werden.

SR Thiel moniert die Zeitschiene zum Aufstellen des Geschwindigkeitsdisplays in Heynitz. Hier hat es ein halbes Jahr gebraucht, zwischenzeitlich ist die Sperrung der Autobahn aufgehoben. In Ziegenhain war das städtische Display letztlich früher errichtet.

- Der Bürgermeister antwortet, dass in Heynitz durch die LIST GmbH vorab eine Geschwindigkeitsmessung erfolgte, ehe das Display angebracht wurde.
- In Ziegenhain gab es eine Petition gegenüber dem Verkehrsamt. Dadurch wurde ein mobiles Gerät aufgestellt.

SR Thiel informiert, dass in Heynitz der Inselteich abgelassen wurde. Solche Dinge sollten vorher dringend mit der Feuerwehr gesprochen werden, da es sich um einen Löschwasservorrat handelt.

TOP4 – Bauantrag – Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage auf den Flst. Nr. 412/6, 413/7, 424/2, 425/3, 429/6408/13 und 430/2 der Gemarkung Wendischbora

Das Bauvorhaben befindet sich im Geltungsbereich folgender Bebauungspläne:

- B-Plan GP Heynitz-Lehden (in Kraft getreten am 09.12.1994) und
- 3. Änderung des B-Planes GP Heynitz-Lehden (in Kraft getreten am 02.08.2010)

In der 3. Änderung wurde lediglich die Nutzungsschablone in deren Geltungsbereich geändert (Entfall der verpflichtenden offenen Bauweise), aber im Ur-Plan von 1994 wurden gestalterische Festsetzungen getroffen, von deren verpflichtender Umsetzung der Bauherr befreit werden möchte:

1. Befreiungsantrag: Die im B-Plan vorgeschriebene Bepflanzung (straßenbegleitend und in der Fläche) würde zu einer starken Verschattung führen (Vorschlag Kompensationsfläche extern auf Flst. 245 Gem. Niedereula, ca. 2,5 km südwestlich); Vertrag/Vereinbarung mit Eigentümer zur externen Pflanzung und Berechnung der nach B-Plan zu pflanzenden Bäume wurde nachgereicht, Bestätigung der Unteren Naturschutzbehörde zur Ausgleichsbilanzierung liegt vor)
2. Befreiungsantrag: Stabgitterzaun Höhe 183 cm statt max. 140 cm wegen Vorgabe Versicherung
 - Die Zulässigkeit dieses Vorhabens im B-Plan-Gebiet ist gegeben
 - Das Grundstück befindet sich in ausreichender Breite direkt an einer öffentlichen Ortsstraße
 - Trinkwasserversorgung: nicht erforderlich
 - Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung: keine/Versickerung vor Ort
 - Löschwasserversorgung: Die Versorgung mit Löschwasser ist sichergestellt durch eine Zisterne mit 200 m³ in unmittelbarer Nähe (< 300 m).

Vorschlag der Abstimmung: Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Technische Ausschusses (TA) vom 20.02.2024 und erteilt das gemeindliche Einvernehmen und bestätigt die beiden Befreiungsanträge.

SR Schindler möchte ungern Freiflächen für PV-Anlagen genehmigen. Er würde zukünftig in Gewerbegebieten keine Freiflächen als PV-Nutzung mehr zulassen, sondern die Aufstellung nur auf Dächern genehmigen.

- In diesem Fall ist die Fläche Privateigentum, hier hat die Stadt keinen Einfluss mehr. Wenn zukünftig Bebauungspläne aufgestellt werden, kann die Stadt durch entsprechende Regelungen treffen, erklärt der Bürgermeister.

Öffentliche Bekanntmachungen

- Herr Wetzig ergänzt, dass das Thema schon im letzten TA diskutiert wurde. Es handelt sich bei diesem Gebiet um Mischgebiet. Vorangegangene Anfragen, die letztlich nicht realisiert wurden, sahen u.a. eine Nutzung im Bereich der Logistik vor. Mit der PV-Anlage wird hingegen eine ruhige Lösung für die Anwohner realisiert.

SR Weser möchte die Leistung der PV-Anlage wissen und ob hier das Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) zutrifft.

- Herr Wetzig erklärt, dass dies geprüft und die Antwort nachgereicht wird.

SR Thiel meint, dass sich der SR baldigst grundsätzlich zu PV-Anlagen positionieren und generell zu Freiflächenanlagen etwas regulieren sollte.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zu diesem Antrag zu erteilen, und stimmt den beiden Anträgen auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbepark Heynitz-Lehden“ zu.

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0008-1

Abstimmung: 13 Fürstimmen, 4 Gegenstimmen, 3 Enthaltungen

TOP 5 – Nachträglicher Bauantrag – Aufstellung eines Schüttgutsilos für Streugut auf dem Flst. Nr. 1/30 der Gemarkung Augustusberg

Das mobile Streusalzsilo wurde 2018 aufgestellt. Die dauerhafte Aufstellung dieses Mobilsilos bedarf jedoch einer Baugenehmigung, welche hiermit nachgeholt wird. Das Grundstück ist dem Innenbereich zuzuordnen und befindet sich im Geltungsbereich des B-Planes Baugebiet „Augustusberg“ aus dem Jahr 1997. Im Zusammenhang mit dem Bauantrag ist ein Ausnahmeantrag bezüglich der Festsetzungen dieses B-Planes zu stellen, da dieser an der Stelle ein allgemeines Wohngebiet (§ 4 Bau-nutzungsverordnung – BauNVO) ausweist und darin ist ein „sonstiges nicht störendes Gewerbe“ (dieses Schüttgutsilo ist eine Anlage der Verwaltung und wird dort eingruppiert) nur ausnahmsweise zulässig und über diese Ausnahme hat der Stadtrat zu beschließen. Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu beachten. Das Grundstück befindet sich in ausreichender Breite an einer öffentlichen Ortsstraße. Dieses Bauvorhaben erfordert kein Trinkwasser. Die Schmutz- und Niederschlagswasserbehandlung ist durch den bestehenden zentralen Anschluss an das öffentliche Netz sichergestellt. Die Löschwasserversorgung ist durch die Hydranten der Wasserversorgungsanlagen sichergestellt

Empfehlung der Bauverwaltung: Der Stadtrat folgt der Empfehlung des Technischen Ausschusses vom 20.02.2024 und erteilt das Einvernehmen zum Bauvorhaben und seine Zustimmung zur beantragten Ausnahme.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt das gemeindliche Einvernehmen für die dauerhafte Aufstellung eines Schüttgutsilos für Streugut auf dem Flst. Nr. 1/30 der Gemarkung Augustusberg zu erteilen und der beantragten Ausnahme von den Festsetzungen des Bebauungsplanes zuzustimmen.

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0010-1

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 6 – Ersatz- und Verschleißteilwechsel HUBER- Kompaktanlage Ro5 mit Siebanlage Ro2 und HUBER – Fäkalannahmestation Ro3.1 mit Ro1

Im Zuge der am 22.01.2024 von der Firma HUBER durchgeführten Jahreswartungen sind erhebliche, den ordentlichen Betrieb der Grobreinigung des anfallenden Abwassers / der angelieferten Fäkalien an der HUBER Kompaktanlage Ro5 mit Siebanlage Ro2 sowie an der HUBER Fäkalannahmestation Ro3.1 mit Ro1 beeinträchtigte Mängel festgestellt worden.

Die sofortige Beseitigung der festgestellten Mängel ist unabdingbar und unaufschiebbar für die weiterhin ordnungsgemäße Abwasserreinigung und somit auch innerhalb der haushaltslosen Zeit zulässig. Die Auftrags-

erteilung erfolgt als freihändige Vergabe unter Anwendung der VOL/A § 3 Abs. 5 lit. e, g, h.

SR Post findet es eigenartig, dass die Firma, welche die Wartung macht und den Fehler feststellt, den Zuschlag bekommt. SR Haas schließt sich der Frage an.

- Es handelt sich hier um eine Spezialanlage und es gibt nur diesen Hersteller bzw. Anbieter, erklärt der Bürgermeister.

SR Schindler hinterfragt, wie lange für die Reparatur geplant ist?

- Herr Wetzig antwortet, ca. zwei Wochen.
- SR Schindler würde hier dringend die Lohnkosten hinterfragen.

SR Fritzsich möchte wissen, ob der Leiter der Kläranlage bei der Kontrolle dabei war und möchte das Protokoll einsehen. Die Montage sei ein ungewisser zeitlicher Faktor, der die tatsächlichen Kosten erheblich anwachsen lassen kann.

- Herr Wetzig erklärt, dass Herr Kummer, der Leiter der Kläranlage dabei war, als die auszutauschenden Teile dokumentiert wurden. Der Montageaufwand sei geschätzt.

Die Stadträte beschließen, den Auftrag zum Ersatz- und Verschleißteilwechsel an den HUBER- Anlagen der Kläranlage Nossen in Höhe von 23.024,98 € (Materialkosten) zuzüglich 24.191,51 € (geschätzte Montagekosten) = insgesamt ca. 47.216,49 € der Herstellerfirma HUBER SE, 92334 Berching, zu erteilen.

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0015

Abstimmung: 16 Fürstimmen, 4 Enthaltungen

TOP 7 – Anpassung der Höhe der Entsorgungsgebühren in der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkalienatzung vom 10.11.2017, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019 sowie Neufassung des Entsorgungsvertrages vom 14.11./13.12.2017

Infolge der vom Gesetzgeber festgesetzten:

- Mauterhöhungen bzw. Preisaufschlag in Höhe von 200 €/t CO2 als neue Mautkomponente ab 01.12.2023
- Mindestloohnerhöhungen

sind die bisherigen Gebühren für das beauftragte Entsorgungsunternehmen Bergzog GmbH gemäß den vorliegenden Anträgen vom 24.11./06.12.2023 wirtschaftlich nicht mehr tragfähig. Es muss seitens der Verwaltung von einer schwerwiegenden Veränderung im Sinne § 313 BGB (Störung der Geschäftsgrundlage) ausgegangen werden, sodass eine Anpassung der Höhe der Transportgebühren angezeigt ist. Da der bisherige Vertrag keine Preisgleitklausel enthielt, ist eine Neufassung des Entsorgungsvertrages als Grundlage für die Planungssicherheit der Vertragspartner unabdingbar (vgl. Anlage 3). Diese Beschlussvorlage wurde im Technischen Ausschuss am 20.02.2024 vorberaten und dem Stadtrat zur Beschlussfassung empfohlen.

SR Fritzsich würde einen Hinweis bzgl. Vergabefrist in den Kalender Mai 2025 vermerken.

Die Stadträte beschließen die diesem Beschluss beiliegende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben – Fäkalienatzung vom 10.11.2017 sowie die Neufassung des Entsorgungsvertrages vom 14.11./13.12.2017.

Beschluss-Nr.: 2024-BA-0005-1

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Enthaltung

TOP 8 – Beschluss zur Vergabe eines E-Fahrzeuges für den Fuhrpark der Stadtverwaltung Nossen

Aufgrund des Baujahres des Fuhrparkwagens Fiat Panda, wurde die Ersatzbeschaffung eines neuen Fahrzeuges in die Wege geleitet. Hierfür wurde eine Förderung akquiriert. Zur Beschaffung der Vergabe wurde eine öffentliche Ausschreibung erarbeitet und am 5.2.2024 hochgeladen. Die Unterlagen wurden von sechs Anbietern heruntergeladen. Weitere

Öffentliche Bekanntmachungen

sechs Anbieter aus Nossen und Umgebung, wurden von der Stadtverwaltung informiert und mit Unterlagen versehen. Zur Submission am 22.2.2024 lag ein Angebot vor. Nach Prüfung dessen, entspricht es dem Leistungsverzeichnis der Stadtverwaltung. Die dazugehörige E-Ladesäule im Innenhof des Rathauses wurde Ende 2023 fertig gestellt. Der Bewilligungszeitraum der Förderung endet am 30.6.2024. Das angebotene Auto ist eine Erstzulassung vom Autohaus mit Null Kilometerleistung und steht voraussichtlich ab Anfang April zur Verfügung.

SR Nowack fragt nach der Nutzungsdauer des Autos? Die Gewährleistung des Akkus sollte man prüfen, er ist das Teuerste vom ganzen Fahrzeug.

– Die Akku-Gewährleistung beträgt 4 Jahre, die Nutzung des Autos wird auf ca. 10 Jahre geschätzt. Die Kosten des Fahrzeuges sind zu 90 % durch Fördermittel abgedeckt.

SR Haas bedankt sich, dass die jährlichen Folgekosten mit aufgelistet sind und hinterfragt deren Zusammensetzung.

– Herr Bartusch informiert, dass es sich hier um reine Bruttoabschreibungen handelt.
Der AKKU ist gekauft, nicht gemietet.

SR Simank möchte wissen, ob der Fiat Panda Allrad-Antrieb hatte.

– Herr Wetzig bestätigt dies. Der Allrad-Antrieb wurde bewusst außen vorgelesen, da Zweirad-Antrieb auch ausreichend ist. Dies wurde durch die Nutzung von Fahrzeugen mit Zweiradantrieb festgestellt.

Die Stadträte beschließen die Vergabe der Beschaffung eines E-Fahrzeuges an die Auto Center Süd in 09116 Chemnitz, in Höhe von 25.763,50 € brutto. Das Angebot ist ein Opel Corsa Elektrik.

Beschluss-Nr.: 2024-HA-0008

Abstimmung: 19 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen

TOP 9 – Umwandlung der Darlehen des SV Ziegenhain e.V. in einen Fehlbetragszuschuss für die Instandsetzung des Gebäudes Kegelbahn/Jugendclub Ziegenhain

Im Jahr 2018 bestand die Möglichkeit der Förderung für Instandsetzungen am Gebäude Kegelbahn/Jugendclub Ziegenhain, soweit ein Verein Antragsteller der Förderung war. Der SV Ziegenhain e.V. übernahm mit Unterstützung der Stadt Nossen die Antragstellung. Da der Verein selbst nicht über genügend Geldmittel verfügte, um den Eigenanteil der Maßnahme zahlen zu können, gab die Stadt dem Verein Darlehen. Nach Abrechnung der Instandsetzungen gegenüber der Förderbehörde ergibt sich ein Eigenanteil von 33.344,89 EUR. Der Eigenanteil wurde komplett über Darlehen durch die Stadt vorfinanziert. Die Darlehen sollen in einen Fehlbetragszuschuss umgewandelt werden. Dem Stadtrat wird empfohlen, den Zuschuss zu gewähren.

SR Schindler würde sich freuen, wenn in der Zukunft bei anderen Projekten ähnlich verfahren wird, so könnte man die städtische Infrastruktur erhalten und verbessern.

Der Stadtrat genehmigt zur Umwandlung der Darlehen für die Instandsetzung des Gebäudes Kegelbahn / Jugendclub Ziegenhain einen Fehlbetragszuschuss in Höhe von 33.344,89 EUR an den SV Ziegenhain e.V.

Beschluss-Nr.: 2024-FIN-0001-1

Abstimmung: 20 Fürstimmen

TOP 10 – Bestellung des Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten

Herr Bartusch ist befangen und rückt vom Tisch ab.

Stadtrat Weinhold, 1. stellvertretender Bürgermeister, übernimmt die Sitzungsleitung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Sächsischen Personenstandsverordnung

(SächsPStVO) kann die Stadt den Bürgermeister zum Eheschließungsstandesbeamten bestellen. Die Bestellung zum Eheschließungsstandesbeamten ist sachlich beschränkt auf:

- die Vornahme von Eheschließungen,
- die damit im Zusammenhang stehenden Beurkundungen, die Beurkundung oder Beglaubigungen von Namensklärungen anlässlich der Eheschließung und von darauf bezogenen Anchlusserklärungen sowie
- die Erstaussstellung von Eheurkunden.

Zum Eheschließungsstandesbeamten darf nur bestellt werden, wer an einer die o. g. Aufgabenbereiche umfassenden personenstandsrechtlichen Schulung des Landesfachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaates Sachsen e. V. absolviert hat. An dieser Schulung hat Bürgermeister Bartusch vom 21. bis 22.02.2024 erfolgreich teilgenommen, sodass alle Bestellungs Voraussetzungen erfüllt sind. Die Bestellung soll insbesondere erfolgen, um bei Ausfällen der Standesbeamtin Trauungen vornehmen zu können. Diese Vertretungstätigkeit ist nicht Gegenstand der mit der Stadt Lommatzsch geschlossenen Zweckvereinbarung zur Abwesenheitsvertretung im Standesamt. Die Bestellung erlischt kraft Gesetzes nach § 2 Abs. 1 S. 2 SächsPStVO mit Ablauf der aktuellen Amtszeit als Bürgermeister. Der Verwaltungsausschuss wurde in seiner Sitzung am 22.02.2024 über die beabsichtigte Bestellung informiert.

Es erfolgt eine Diskussion der Stadträte Haas, Petzold, Fritsch, Weinhold, Schindler, Rabe über das Für und Wider dieser Bestellung des Bürgermeisters zum Eheschließungsstandesbeamten. Zusammenfassend ehrt es den Bürgermeister einerseits, dass er diese Aufgabe übernimmt, was vom Gesetzgeber auch so vorgeschlagen wird, da man spezielle Voraussetzungen und Kenntnisse benötigt. Andererseits habe Herr Bartusch als Bürgermeister genügend andere Aufgaben zu erledigen und Probleme zu klären, ob man hier nicht eine andere Lösung finden kann.

Herr Bartusch wirbt für Zustimmung des Beschlusses. Mit dieser Funktion kann er Trauungen vornehmen, welche in der Regel Samstag sind. Hier handelt es sich um Wochenenden und in dieser Zeit nimmt er als Bürgermeister Repräsentations-Termine wahr, also keine normale Arbeitszeit. Auch seine Arbeitsbelastung kann er selbst einschätzen. Weiterhin beschränkt sich das Amt auf die jeweilige Amtszeit.

SR Nowack stellt einen Antrag zur GO, die Diskussion zu beenden und jetzt abzustimmen.

Kein Für- oder Gegensprecher

Abstimmung GO-Antrag: Einstimmig dafür

Beschluss-Nr.: 2024-FIN-0001-1

Abstimmung: 17 Fürstimmen, 1 Gegenstimmen, 2 Enthaltungen

TOP 11 – Beschluss über den Antrag zur Fristvorgabe für die Erstellung von Protokollen von Sitzungen des Stadtrats, des Verwaltungsausschusses sowie des Technischen Ausschusses

SR Post hat vorab eine Anfrage gestellt, ob die Unterschriften auf dem Antrag der UBL in Druckbuchstaben hinterlegt sein müssen.

– Durch den Bürgermeister wurde dies geprüft. Die Unterschriften sind durch die Verwaltung zuordenbar. Eine Angabe der Namen in Druckbuchstaben ist nicht notwendig, da weder durch die Gemeindeordnung noch durch die Geschäftsordnung des Stadtrats gefordert.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beauftragt die Verwaltung, das Protokoll kurzfristig nach den Sitzungen zu erstellen. Dabei ist eine Frist von maximal 2 Wochen nach Sitzungstermin einzuhalten. Für Protokolle von Sitzungen, welche in Bezug auf nachfolgende Beschlüsse stehen, sind diese vor der jeweiligen Frist den Stadträten zugänglich zu machen.

Beschluss-Nr.: 2024-Bgm-0001

Abstimmung: 18 Fürstimmen, 2 Enthaltungen

Öffentliche Bekanntmachungen

TOP 12 – Beschluss zum Antrag zur Änderung des § 5 Abs. 5 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen

SR Haas stellt einen GO-Antrag, diesen Beschluss namentlich abzustimmen.

Kein Für- oder Gegensprecher

Abstimmung: Mehrheitlich befürwortet, 1 Enthaltung

SR Rabe fasst den Werdegang zur Befragung Schließzeiten Kindergärten nochmals zusammen, beginnend mit dem Antrag der UBL im Jahr 2021 und den dazu gefassten Beschluss vom 10.12.2021. Nach monatelanger Diskussion wurde der Antrag im Februar-Stadtrat 2021 abgelehnt. Im Oktober-Stadtrat 2022 gab es erneut einen Antrag der UBL zur Abschaffung der Schließzeiten. Es sollte einen einheitlichen Fragebogen für alle Einrichtungen geben, es gab Hinweise dazu, wie dieser aussehen sollte. Dem SR sollte dieser Fragebogen vor Verteilung an die Einrichtungen vorgelegt werden. Es hat 8 Monate gedauert, ehe der Fragebogen mit nur einer Frage erstellt war. Der SR hat den Fragebogen nicht gesehen, ehe er verteilt wurde. Es sollte eine ordentliche Befragung werden, mit evtl. anderen Möglichkeiten oder Kompromissen, wie man weiter verfahren wird. Jetzt ist März 2024 und es liegt wieder ein Beschluss zum Antrag der UBL vor, die Schließzeiten abzuschaffen und es kommt ein „schnell abstimmen“ aus den Reihen der UBL. Es fehlt an einer Zielvorgabe. SR Rabe fragt den Bürgermeister, wieso er sich nicht für einen ordentlichen Fragebogen einsetzt? Wir wollten etwas anderes erreichen. Er hinterfragt die ganze Sache, kann den langen Weg bis hierher nicht nachvollziehen.

Herr Bartusch erwidert, dass die Überlegungen der Verwaltung oft genug dargestellt wurden. Die Erarbeitung dieses Fragebogens erfolgte gemeinsam mit den Einrichtungsleitern und dem Elternrates. Die lange Zeitschiene beruht auf keiner gemeinsamen Terminfindung, größtenteils durch Krankheit. Dann folgte der Verfahrensfehler, für den sich der Bürgermeister mehrfach entschuldigt hat.

Es folgt eine Diskussion der SR Haas, Weser, Thiel, Fritsch, Weinhold, Nowack, Schindler, Fischer und Rabe zu diesem Thema. Es geht u.a. um die Zeit bis zur Entscheidungsfindung, einen evtl. Folgebeschluss und nicht diskutierte Kompromisse, welche es hätte geben sollen. Zeiten für Reparaturen und Grundreinigung in den Einrichtungen, welche außerhalb der Schließzeiten stattfinden. Die geplante Einbeziehung einer Uni, nicht auf dem Fragebogen aufgelistete positive Aspekte. Das Schließzeiten nicht familienfreundlich sind und es in anderen Städten und Gemeinden auch „ohne“ geht.

Bürgermeister Bartusch wirbt für die Beibehaltung der Schließzeiten aus organisatorischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeitsbedingungen der Erzieherinnen und Erzieher.

Der Stadtrat der Stadt Nossen beschließt, die im § 5 Abs. 5 festgelegten Schließzeiten der städtischen Kindereinrichtungen (Krippe, Kindergarten) in der 3. und 4. Ferienwoche der Sommerferien zu streichen. Über das Festhalten an einer zweiwöchigen Schließzeit im Schulhort soll im Stadtrat diskutiert werden, da diese Einrichtungen an schulische Abläufe gekoppelt sind.

Beschluss-Nr.: 2024-HA-0009

Abstimmung: 10 Fürstimmen (SR Haas, SR Haubold, SR Fritsch, SR Petzold, SR Weser, SR Reinhardt-Weik, SR Strehle, SR Thiel, SR Vilcsko, SR Weinhold)

9 Gegenstimmen (SR Fischer, SR Frenzel-Arnhold, SR Nowack, SR Rabe, SR Schindler, SR Schwarz, SR Simank, SR Wiesemann, Bgm. Bartusch)

1 Enthaltungen (SR Post)

SR Wiesemann gibt eine Erklärung zum Abstimmungsverhalten ab: Er erklärt, dass er die Entscheidung der Eltern nachvollziehen kann, aber dagegen stimmt. Ihm fehlt eine vorherige ordentliche Diskussion bzw. Alternativen. Es sei undifferenziert wie die Umfrage durchgeführt wurde. Der Antrag reicht so nicht aus, um der inhaltlichen Reichweite der Entscheidung gerecht zu werden. An SR Weinhold gerichtet führt er aus,

dass eine Entscheidung für oder gegen nicht gleich zu setzen sei mit einer Entscheidung für oder gegen die Bürger der Stadt.

SR Weinhold erwidert, dass er sich generell freue, dass SR Wiesemann zur heutigen Sitzung anwesend sei, worauf hin ihn der Bürgermeister unterbricht und darauf hinweist, dass nach der Abstimmung abschließliche Erklärungen zum eigenen Abstimmungsverhalten abgegeben werden dürfen. SR Weinhold möchte sich für junge Leute engagieren und diese in unsere Stadt holen, deshalb stimmte er für eine Abschaffung der Schließzeiten.

TOP 13 – Beschluss zur Wahrnehmung von Vorkaufsrechten, Vergaben, Verkäufen, Erlassen und Niederschlagungen sowie zur Annahme und Verwendung von Spenden – entfällt –

TOP 14 – Verschiedenes und Informationen

■ Bautenstände

Herr Wetzig informiert über den aktuellen Stand der Bauvorhaben:

Breitbandausbau Glasfaser Plus/Telekom:

- der Bau der letzten Abschnitte wird gerade vollzogen
- die Freiburger Straße wurde fertiggestellt und am 6.3.24 mit Mängeln abgenommen (z.B. Blindenstreifen Bushaltestelle Freiburger Straße muss ausgewechselt werden)
- der letzte Abschnitt wird der Bau der Schulstraße sein (von Rathaus bis Grundschule)
- alle anderen Bereiche wurden abgenommen, alle Mängel wurden beseitigt
- wenn alle Leitungen verlegt sind, müssen noch die freiliegenden Hausanschlüsse im Stadtgebiet gebaut oder anschlusslos in den Boden gelegt werden

Breitband (Vodafone)

In allen Baulosen finden Arbeiten in Abhängigkeit des Wetters statt!

- Abnahme erfolgte in den Losen 1, 4, 6 und 7
- Los 2 – IBZ Bau GmbH
- Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme
- Los 3 – Firma AKS
- Bautätigkeit in Schleinitz, Wauden, Lossen und Perba
- Los 5 – Firma Kellner → Firma Lindner
- Bautätigkeit Wendischbora, Gohla, Göltzscha und Ilkendorf
- Los 8 – Firma Kellner → Firma Lindner
- Bautätigkeit Eulitz und Mettelwitz
- Los 9 – Firma AKS
- Oberflächenwiederherstellung – Vorbereitung für Abnahme
- Kanalbau Katzenberg/Ortsstraße Katzenberg
- Baubeginn am 08.08.2023 (Bauende März 2024)
- Aufnahme der Arbeiten ab 18.03.2024 an der Kreis- und Ortsstraße, in Abhängigkeit des Wetters Asphalt einbau unter Vollsperrung ab 02.04.2024 geplant (Info über Sperrung erfolgt durch Baufirma)
- Bauabschnitt auf Kreisstraße Richtung Mahlitzsch erfolgt ebenfalls Anfang April
- S85 Mertitz
- Baubeginn Straßenbau (Neubauabschnitt über Feld) 22.09.2023 – Ausführende Firma Wolf & Müller
- Bauunterbrechung wegen archäologischen Ausgrabungen voraussichtlich bis Februar/März 2024
- Baubeginn Durchlass KW 44 – Ausführende Firma Bauunternehmung Hartmann
- Aufhebung der Vollsperrung Abzweig Mettelwitz bis K 8080 aufgrund der Aussetzung der Straßenbauarbeiten während der archäologischen Grabungsarbeiten
- die großräumige Umleitungsführung bleibt unverändert bestehen.
- Brücke Ilkendorf
- Umsetzung der Baumaßnahme in 2024
- Deckensanierung „Alte B101“ Shell Autohof
- Fördermittel sind beantragt – warten auf Zuwendungsbescheid
- Straßenbau Eula
- dem SMWA wurden die Varianten vorgestellt – zur Entscheidungs-

Öffentliche Bekanntmachungen

findung hat das SMWA die Landeseisenbahnaufsicht mit einbezogen

- derzeit noch keine Stellungnahme vorliegend
- Grundhafter Ausbau der Hospitalstraße
- Fördermittel sind beantragt – warten auf Zuwendungsbescheid
- Schadensbeseitigung an Brücken in Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz
- Auftrag an die Firma Nitsche aus Meißen erteilt (intern – Rücklauf Firma fehlt)
- Schadensbeseitigung an Brücken in Ketzerbachtal und Leuben-Schleinitz
- Auftrag an die Firma Nitsche aus Meißen erteilt
- ab 11.03. Fugarbeiten an allen beauftragten Brücken
- ab 18.03. Arbeiten an Durchlass in Raßlitz

SR Haas erkundigt sich nach der Beschilderung im Bereich der Grundschule Raußlitz.

- Diese wurde vom Kreisverkehrsamt so angeordnet, dass in der Schulzeit der Bereich auf 30 km/h reduziert wird. Außerhalb dieser Zeit gelten 50 km/h, erklärt der Bürgermeister.

SR Haas empfiehlt, das das Geschwindigkeitsdisplay vor der Grundschule Raußlitz aber dauerhaft auf 30 km/h eingestellt bleiben sollte,

- Die 30 km/h bleiben vor der Schule fest eingestellt, antwortet Herr Wetzig.

Weiterhin fragt SR Haas nach dem Breitbandausbau ohne Vortriebsadressen, wann die Inbetriebnahme erfolgt – Hier gibt es noch keine Rückmeldung, so Herr Wetzig.

SR Nowack hinterfragt das Breitbandausbau in der Berggasse, die Glasfasern konnten nicht eingblasen werden, da dort ein Knick ist. Wie lange wird dies dauern, derzeit sind die Bauarbeiter abgezogen?

- Herr Wetzig erklärt, dass dieses Problem auch in Heynitz anliegt. Nach der Winterpause wird gerade wieder angefangen zu bauen. Er hat dazu noch keine Infos.

Was hat es mit den archäologischen Ausgrabungen in Mertitz auf sich?

- Auf der neuen Trasse der S 85, welche über eine bisherige Ackerfläche führt, müssen archäologische Voruntersuchungen getätigt und Fundstellen gesichert werden. Diese Arbeiten dauern noch an. Ein Zeitraum konnte noch nicht benannt werden. Solange stoppt die Baustelle noch.

SR Fritzsich bemerkt, dass es mehre Stellen gibt, an denen sich die Fahrbahn absenkt. Was ist, wenn die Firmen pleitegehen und wieso arbeiten die Firmen ohne Schachtschein?

- Herr Wetzig erklärt, dass überwiegend Schachtscheine vorhanden sind. Auch ist kein Grund bekannt, weshalb die Firmen pleitegehen sollten. Erst wenn ein Baulos abgeschlossen ist, wird ein weiteres Baulos in Auftrag gegeben. Die Aufträge basieren auf fachgerechter Leistungserbringung. Vodafone wird für diese Leistungserbringung eintreten.

■ Termine der kommenden Sitzungen

Ratssitzung April: Donnerstag, 11. April 2024, Ratssaal

Technischer Ausschuss: Dienstag, 19. März 2024, Beratungsraum OG

Verwaltungs-Ausschuss: Donnerstag, 21. März 2024

Beratungsraum OG

SR Schindler möchte wissen, wie mit dem Sportstättenkonzept weiter verfahren wird?

- Herr Bartusch erklärt, dass es hier weitere Investitionen geben wird. Die Verwaltung wird sich dem Sportstättenkonzept selbst widmen. Das Gebäude- und Liegenschaftsmanagement (GLM) sucht vorhandene Daten und bereitet diese auf. Welche Investitionen gesehen werden, Instandhaltungsmaßnahmen, man wird Gespräche mit den Nutzern suchen. In den Ausschüssen bzw. im Stadtrat wird dies dann vorgestellt.

SR Nowack erkundigt sich nach dem Stand zum Löschwasserkonzept (LWK) in Augustusberg.

- Der Grundschutz im Ortsteil Augustusberg ist vorhanden (TW-Netz) und soweit klar für die ganze Stadt, außer in der Eichholzgasse hier gibt es noch Klärungsbedarf.

SR Fritzsich erinnert, dass das Löschwasserkonzept bereits Ende 2023 fertig sein sollte. Wie ist der derzeitige Stand?

- Herr Bartusch informiert, dass er hierzu ein Gespräch mit dem Wasserzweckverband Meißner Hochland geführt hat. Dazu gibt es eine Vorstellung im kommenden TA.

SR Fritzsich hinterfragt den Legionellenvorfall in der Kita Rhäsa?

- Dies wird derzeit bearbeitet, antwortet Herr Bartusch.

SR Haubold erkundigt sich, weshalb zwischen Pinnewitz und Eulitz, die Biberdämme regelmäßig entfernt werden und in Eula nicht?

- Der Bürgermeister erklärt, dass dies in Abstimmung mit der unter Naturschutzbehörde erfolgt. Hier werden Teile der Dämme abgetragen unter fachlicher Begleitung.

Da keine weiteren Anfragen oder Termine genannt werden, beendet Herr Bartusch den öffentlichen Teil der Sitzung und dankt für die Teilnahme.

Protokollierung: Hagert

Christian Bartusch

Bürgermeister

Folgende Protokolländerungen wurden vom Stadtrat in der Sitzung am 11.04.2024 beschlossen:

TOP 12

Stadtrat Rabe fasst den Werdegang zur Befragung Schließzeiten Kindergarten nochmals zusammen, beginnend mit dem Antrag der UBL im Jahr 2021 und den dazu gefassten Beschluss vom 10.12.2021. Nach monatelanger Diskussion wurde der Antrag im Februar-Stadtrat 2021 abgelehnt. Am 06.10.2022 wurde erneut der Antrag auf Abschaffung der Schließzeiten durch mehrheitlich Stadträte der UBL gestellt. Ein wesentlicher Kritikpunkt der Antragsteller war, dass die Fragebögen zur Befragung der Eltern, welche im Zuge der ersten Diskussionsrunde erstellt worden waren, sich zwischen KITA Stadt und KITA Land erheblich unterschieden und somit kein einheitliches „Stimmungsbild“ abgeleitet werden konnte. Auf Antrag der CDU hin, um endlich jegliche weitere Diskussion zu vermeiden, wurde am 09.03.2023 im Stadtrat beschlossen, dass die Stadtverwaltung einen aussagekräftigen und mit dem Stadtrat abgestimmten einheitlichen Fragebogen zu erstellen habe. Es hat 8 Monate gedauert, ehe der Fragebogen mit nur einer Frage erstellt war. Der Stadtrat hat den Fragebogen nicht gesehen, ehe er verteilt wurde. Es sollte eine ordentliche Befragung werden, mit evtl. anderen Möglichkeiten oder Kompromissen, wie man weiter verfahren wird. Jetzt ist März 2024 und es liegt wieder ein Beschluss zum Antrag der UBL vor, die Schließzeiten abzuschaffen und aus den Reihen der UBL wird ein „schnelles Abstimmen“ forciert.

Stadtrat Rabe moniert, dass es seitens des Bürgermeisters keine klare Zielvorgabe zur Erstellung des Fragebogens gegeben hat und fragt ihn, wieso er sich nicht für einen ordentlichen Fragebogen einsetzt? Wir wollten etwas anderes erreichen. Er hinterfragt die ganze Sache, kann den langen Weg bis hierher nicht nachvollziehen.

Standesamtliche Nachrichten

Eheschließung im Standesamt Nossen

April 2024

Marko Richter und Denise Friedrich Nossen, OT Gruna



Wir gratulieren nachträglich allen Jubilaren im April 2024

Die Stadtverwaltung Nossen gratuliert folgenden Jubilaren nachträglich zum Geburtstag und wünscht Ihnen alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen:

Frau Gerstel, Gabriele	08.04.1949	75. Geburtstag
Frau Ehnert, Gisela	14.04.1954	70. Geburtstag

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Stadtratswahl am Sonntag, dem 9. Juni 2024 für das Wahlgebiet Nossen

Für die **Stadtratswahl** wurden folgende 6 Wahlvorschläge zugelassen:

Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Weinhold, Tino	Diplomingenieur für Geotechnik	1965	01683 Nossen
2.	Strehle, Thomas	Finanzbeamter	1975	01683 Nossen
3.	Thiel, Michael	Architekt	1975	01683 Nossen
4.	Haas, Angela	Lehrerin	1967	01683 Nossen
5.	Paffrath, Susann	Personalleitung	1985	01683 Nossen
6.	Reinhardt-Weik, Holger Eberhard	Landwirt	1969	01683 Nossen
7.	Vilcsko, Alexander	Elektromeister	1958	01683 Nossen
8.	Lantzsch, Gottfried Gunter	Elektromeister	1963	01683 Nossen
9.	Weser, Rico	Bürgermeister	1974	01683 Nossen
10.	Petzold, Frank	Rentner	1954	01683 Nossen
11.	Olzmann, Karsten	Geschäftsführer	1977	01683 Nossen
12.	Haubold, Friederike Christine	Sozialarbeiterin	1981	01683 Nossen
13.	Richter, Robert	Geschäftsführer	1979	01683 Nossen
14.	Fritzsch, Jörg	Ingenieur für Energieverfahrenstechnik	1984	01683 Nossen

Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Rabe, Gerald	Berufssoldat	1979	01683 Nossen
2.	Schwarz, Sabine	Stellvertretende Niederlassungsleiterin	1979	01683 Nossen
3.	Fischer, Jens	Lehrer	1992	01683 Nossen
4.	Frenzel-Arnold, Dirk	Gebietsverkaufsleiter	1972	01683 Nossen
5.	de Boer, Theunis	Landwirt	1964	01683 Nossen
6.	Post, Steffen	Rentner	1949	01683 Nossen
7.	Horsch, Sebastian Maximilian	Landwirt	1996	01683 Nossen
8.	Eulitzer, Sven	Dachdeckermeister	1979	01683 Nossen
9.	Knäbel, Peggy	Obergerichtsvollzieherin	1971	01683 Nossen
10.	Dietze, Veiko	Projektleiter	1964	01683 Nossen
11.	Richter, Matthias	Vertriebsmitarbeiter	1981	01683 Nossen

Öffentliche Bekanntmachungen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 3	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) Alternative für Deutschland (AFD)			
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Hofmann, Kati	Personalreferentin	1977	01683 Nossen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 4	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) Unabhängige Bürgervertretung Nossen (UBN)			
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Nowack, Tobias	Fahrlehrer	1981	01683 Nossen
2.	Schindler, Rico	Vermögensberater	1972	01683 Nossen
3.	Broda, Matthias	Fahrlehrer	1963	01683 Nossen
4.	Schwarze, Steffen	Angestellter	1968	01683 Nossen
5.	Röthling, Franz	Tischler	1990	01683 Nossen
6.	Kunert, Daniel	Kassierer	2003	01683 Nossen
7.	Greschner, Volker	Ingenieur	1960	01683 Nossen
8.	Pestinger, Rico	Ingenieur	1974	01683 Nossen
9.	Hagert, Carl Heinrich	Gerber	1997	01683 Nossen
10.	Binz, Manuel	Volkswirt	1980	01683 Nossen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 5	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)			
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Garbe, Jenny	Reklamationssachbearbeiterin	1989	01683 Nossen
2.	Reichardt, Andreas	Speditionskaufmann	1985	01683 Nossen
3.	Polzin, Elke	Angestellte	1968	01683 Nossen
4.	Götze, André	Angestellter	1986	01683 Nossen
5.	Jahndel, Jeannine Romy	Angestellte	2001	01683 Nossen

Lfd. Nr. des Wahlvorschlags 6	Bezeichnung des Wahlvorschlags (Partei/Wählervereinigung und (wenn vorhanden) Kurzbezeichnung/Kennwort) DIE LINKE.			
Lfd. Nummer der Bewerberin/ des Bewerbers	Familiename, Vorname	Beruf oder Stand	Geburtsjahr	Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnung)
1.	Pohla, Rudi	Arbeitssuchend	1965	01683 Nossen

Nossen, den 16.04.2024




gez. Christian Bartusch
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachungen

■ Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament und für die gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen am 9. Juni 2024

1. Das verbundene Wählerverzeichnis für die Europawahl und die Kommunalwahlen für die Wahlbezirke der Stadt Nossen wird in der Zeit vom **20.05. bis 24.05.2024** während der allgemeinen Öffnungszeiten an Werktagen –
- | | |
|------------|---|
| Dienstag | 09.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 17.30 Uhr |
| Donnerstag | 09.00 bis 11.00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr |
| Freitag | 09.00 bis 12.00 Uhr |

in der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1, barrierefrei, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, Einsicht in das Wählerverzeichnis zu nehmen, um die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Innerhalb der Frist zur Einsichtnahme sind die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis durch Wahlberechtigte und das Anfertigen von Auszügen aus dem Wählerverzeichnis zulässig, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Die Auszüge dürfen nur für diesen Zweck verwendet und unbeteiligten Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich, welches nur von einem Bediensteten der Stadt bedient werden darf.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen (getrennten) Wahlschein für die Europawahl und einen (gemeinsamen) Wahlschein für die Kommunalwahlen hat.

2. Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der unter Punkt 1 genannten Öffnungszeiten, **spätestens am 24. Mai 2024 bis 12.00 Uhr** bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 Einspruch einlegen bzw. Antrag auf Berichtigung stellen. Der Einspruch/Antrag kann schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt/gestellt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Antragsteller die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis **spätestens zum 18. Mai 2024** eine verbundene Wahlbenachrichtigung für die Europawahl und die Kommunalwahlen. Die Benachrichtigungen enthalten auf der Rückseite einen Vordruck für einen gemeinsamen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins für die Europawahl und eines Wahlscheins für die Kommunalwahlen. In der Wahlbenachrichtigung sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm gekennzeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeit bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 zur Einsichtnahme aus.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen bzw. die Berichtigung des Wählerverzeichnisses beantragen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits Wahlschein/e und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Die Kommunalwahlen und die Europawahlen finden gleichzeitig statt. Wahlberechtigte, die bei den Kommunalwahlen und bei der Europawahl durch Briefwahl wählen wollen, müssen jeweils gesonderte Wahlbriefe absenden.

4. Wer einen Wahlschein
- für die Wahl des Europäischen Parlaments hat, kann durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** des Landkreises Meißen
 - für die Kommunalwahlen hat, kann an der/den Wahl/en durch **Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum** des jeweils kleinsten Wahlgebietes für das er die Wahlberechtigung besitzt und, wenn dieses Gebiet in Wahlkreise eingeteilt ist, des für ihn zuständigen Wahlkreises,
 - oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein für die **Europawahl** erhält auf Antrag

5.1 **ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

5.2 **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 19. Mai 2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 24. Mai 2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

6. Einen Wahlschein für die Kommunalwahlen erhält auf Antrag

6.1 **ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

6.2 **ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,**

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden versäumt hat, rechtzeitig die Berichtigung des Wählerverzeichnisses bis zum 24. Mai 2024 zu beantragen (§ 4 Abs. 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes),
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Frist zur Einsichtnahme (24. Mai 2024) entstanden ist oder
- c) wenn sein Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

7. Wahlscheine können von **in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07. Juni 2024, 18.00 Uhr**, bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen, Bürgerbüro Zimmer 1.1 mündlich aber nicht fernmündlich (telefonisch), schriftlich bei der Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen oder elektronisch in dokumentierbarer Form beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm, Fernschreiben oder E-Mail gewahrt.

Im Fall nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr** gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen. Im Antrag sind die Anschrift des Wahlberechtigten und sein Geburtsdatum oder die laufende Nummer, unter der er im Wählerverzeichnis geführt wird, anzugeben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Nr. 5.2 Buchstaben a) bis c) und unter Nr. 6.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung von Wahlscheinen noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, stellen.

Öffentliche Bekanntmachungen

Wer den Antrag für einen anderen bei der Europawahl stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderungen können sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für einen anderen bei den Kommunalwahlen stellt, ausgenommen er ist als Hilfsperson eines Wahlberechtigten mit Behinderungen tätig, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich für die Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

8. Mit dem Wahlschein für die **Europawahl** erhalten die Wahlberechtigten

- einen amtlichen Stimmzettel für die Europawahl,
 - einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag für die Europawahl,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.
- Der Wahlberechtigte erhält für die Kommunalwahlen
- einen Wahlschein mit Angabe der Wahlen, für die der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
 - einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Wahl zum Stadtrat (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen rosa Stimmzettel für die Wahl zum Kreistag (wenn im Wahlschein angegeben),
 - einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen orangen Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen ab, so kann er die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler die Wahlbriefe mit den Stimmzetteln in den Stimmzettelumschlägen und den Wahlscheinen getrennt für die Europawahl und die Kommunalwahlen so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass die Wahlbriefe für die Europawahl und die Kommunalwahlen dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

9. Wer durch Briefwahl wählt

- kennzeichnet persönlich den/die jeweiligen Stimmzettel,
 - legt ihn/sie für die **Europawahl** in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und für die **Stadtratswahl** und die **Kreistagswahl** in den gelben Stimmzettelumschlag und verschließt diese,
 - unterzeichnet die entsprechenden Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Datums der Unterzeichnung,
 - steckt die verschlossenen Stimmzettelumschläge und die betreffenden Wahlscheine in die amtlichen Wahlbriefumschläge (Europawahl: hellroter Wahlbriefumschlag, Kommunalwahlen: oranger Wahlbriefumschlag und
 - sendet die Wahlbriefe an die aufgedruckte Adresse.
- Bedient sich der Wähler einer Hilfsperson, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherungen an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Nähere Hinweise zur Briefwahl sind den Merkblättern für die Briefwahl, die mit den Briefwahlunterlagen übersandt werden, zu entnehmen.

Der hellrote Wahlbrief für die Europawahl und der orange Wahlbrief für die Kommunalwahlen wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Die Wahlbriefe können auch bei den auf den Wahlbriefen angegebenen Stellen abgegeben werden.

10. Informationen zum Datenschutz

Diese Bekanntmachung ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses und für die Erteilung eines Wahlscheins verarbeiteten personenbezogenen Daten:

10.1

- a) Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 14 bis 17b, §§ 20 bis 22 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 4 des Kommunalwahlgesetzes und § 9 der Kommunalwahlordnung.
- b) Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt, so erfolgt die Verarbeitung der in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und den §§ 24 bis 29 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 12 und 13 der Kommunalwahlordnung.
- c) Haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so erfolgt die Verarbeitung der von Ihnen und dem Bevollmächtigten in diesem Zusammenhang angegebenen personenbezogenen Daten zur Prüfung der Bevollmächtigung und der Berechtigung des Bevollmächtigten für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung i. V. m. mit § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes und § 26 Absatz 3 § 27 Absatz 5 der Europawahlordnung sowie i. V. m. § 5 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes und den § 13 Absatz 2, § 14 Absatz 4 und 6 der Kommunalwahlordnung.
- d) Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 27 Absatz 6 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 8 der Kommunalwahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 27 Absatz 8 der Europawahlordnung, § 14 Absatz 11 der Kommunalwahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 14 Absatz 4 Satz 5 der Kommunalwahlordnung.

10.2

Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an einen Bevollmächtigten ist ohne die Angaben nicht möglich.

10.3

Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die Stadt. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Stadtverwaltung Nossen, Markt 31, 01683 Nossen.

10.4

Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins ist Empfänger der personenbezogenen Daten für die Europawahl der Kreiswahlleiter: Landratsamt Meißen, Kreiswahlleiter, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen und für die Kommunalwahlen das Landratsamt: Landratsamt Meißen, Rechts- und Kommunalamt, Brauhausstraße 21, 01662 Meißen als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Im Verfahren der Wahlprüfung/Wahlanfechtung können auch die zu-

Öffentliche Bekanntmachungen

ständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerichtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.

10.5

Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse der ungültigen Wahlscheine sowie Verzeichnisse über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, soweit nicht gemäß § 83 Absatz 2 der Europawahlordnung, § 62 Absatz 2 der Kommunalwahlordnung

- der Bundeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet,
- die Entscheidung über die Gültigkeit der Kommunalwahl noch angefochten ist oder
- sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.

10.6

Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)

- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. § 20 der Europawahlordnung; § 4 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes i. V. m. § 8 Absatz 2 und 3 der Kommunalwahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 4 des Europawahlgesetzes, § 17 Absatz 1 des Bundeswahlgesetzes i. V. m. §§ 21 und 22 der Europawahlordnung; § 4 Abs. 3 und 4 der Kommunalwahlordnung i. V. m. § 9 Absatz 1 der Kommunalwahlwahlordnung und die Lösungsfristen (siehe Punkt 10.5).

10.7

Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an den Sächsischen Datenschutzbeauftragten (Postanschrift: Sächsischer Datenschutzbeauftragter, Postfach 12 00 16, 01001 Dresden; E-Mail: saechsdsb@slt.sachsen.de) richten.

Nossen, 16.04.2024




gez. Christian Bartusch, Bürgermeister

■ Festlegung der Ortpolizeibehörde zur Aufgabenübertragung auf gemeindliche Vollzugsbedienstete vom 1. Mai 2024

Auf der Grundlage des § 9 Sächsisches Polizeibehördengesetz (SächsPBG) vom 11. Mai 2019, in Kraft getreten am 01.01.2020 werden folgende polizeilichen Vollzugsaufgaben auf die gemeindlichen Vollzugsbediensteten der Stadt Nossen übertragen:

1. Vollzug von Satzungen, Orts- und Kreispolizeiverordnungen,
2. Vollzug der Vorschriften zum Schutz öffentlicher Grünanlagen, Erholungseinrichtungen, Kinderspielflächen und anderer dem öffentlichen Nutzen dienender Anlagen und Einrichtungen gegen Beschädigung, Verunreinigung und missbräuchliche Benutzung,
3. Überwachung und Vollzug der Vorschriften über den ruhenden Verkehr,
4. Vollzug der Vorschriften über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen,
5. Vollzug über das Verbot des Behandeln, Lagerns und Ablagerns von Abfällen sowie über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb dafür zugelassener Anlagen,
6. Vollzug der Vorschriften über das Reisegewerbe und das Marktweesen,
7. Vollzug der §§3 bis 9 des Sächsischen Ladenöffnungsgesetzes vom 01. Dezember 2010 (Sächs.GVBl. S. 338), das zuletzt durch das Gesetz vom 05. November 2020 (SächsGVBl. S. 589) geändert worden ist,

8. Vollzug des Sächsischen gaststättengesetzes vom 3. Juli 2011 (SächsGVBl. S. 198), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVBl. S. 198) geändert worden ist,

9. Vollzug der Vorschriften zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden,

Die Zuständigkeit erstreckt sich auf den Dienstbezirk der Stadt Nossen mit ihren Ortsteilen.

Die Zuständigkeiten des Polizeivollzugsdienstes bleiben unberührt.

Die Festlegung der übertragenen Vollzugsaufgaben wird nach § 3 Abs. 1 Gemeindliche-Vollzugsbediensteten-Verordnung (GEMVollzVO) öffentlich bekannt gemacht. Der Polizeivollzugsdienst wird über die Bestellung der gemeindlichen Vollzugsbediensteten und deren Aufgaben und Befugnisse schriftlich unterrichtet.

Die Festlegung tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Nossen, 01.05.2024




Christian Bartusch, Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen

■ Badsaison Volksbad Nossen

Telefon 035242 68433

■ Öffnungszeiten 2024

Vorsaison 18.05.2024 bis 21.06.2024
Montag bis Freitag 11.00 bis 18.30 Uhr
Samstag und Sonntag 10.00 bis 18.30 Uhr

Hauptsaison 22.06.2024 bis 25.08.2024
Montag bis Sonntag 10.00 bis 20.00 Uhr

■ Nachsaison ab den 26.08.2024 – solange das Wetter mitspielt

Montag bis Freitag 11.00 bis 18.30 Uhr
Samstag und Sonntag 10.00 bis 18.30 Uhr

Bei Lufttemperaturen von 16°C und niedriger (gemessen 10.00 Uhr MESZ), Sturm, Regen o. ä. kann auch während der Saison das Bad geschlossen bleiben.

Die Eintrittspreise entnehmen Sie bitte den Aushängen sowie der Veröffentlichung auf unserer Homepage unter www.nossen.de

■ Das Ordnungsamt informiert

Des Öfteren müssen wir beobachten, dass Abfallsäcke in den Papierkörben im Stadtgebiet, hauptsächlich auf dem Parkplatz Grüner Weg, entsorgt werden.

§ 13 Absatz 3 Polizeiverordnung der Stadt Nossen besagt, dass es nicht gestattet ist, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten angefallenen Abfällen untersagt.

Dies ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldstrafe von bis zu 1000 € geahndet werden.

■ Hausmüll ist über die schwarze Tonne zu entsorgen.

Sollten Sie sachdienliche Hinweise zu diesen Taten haben, melden Sie sich bitte beim Ordnungsamt unter 035242 434-433 oder -434.

Auch die illegalen Müllablagerungen im gesamten Stadtgebiet häufen sich. Meist muss unser Bauhof diese Ablagerungen beräumen. Sollten dabei Hinweise auf den Verursacher gefunden werden, wird dies zur Anzeige gebracht.

Wir bitten dies zu unterlassen.

■ Neues aus dem Bürgerbüro

Bitte beachten Sie, dass am Freitag, den 10.05.2024 (Tag nach Himmelfahrt), das Bürgerbüro geschlossen bleibt.

Des Weiteren möchten wir Sie noch einmal darauf hinweisen, dass neue Ausweisdokumente für geplante Auslandsaufenthalte bitte rechtzeitig vor Reiseantritt im Bürgerbüro beantragt werden. Viele Länder verlangen, dass der Identitätsnachweis zum Zeitpunkt der geplanten Ausreise noch mindestens sechs Monate gültig ist. Andere, dass er nur bis über die Reise hinaus gilt, das heißt die Rückreise noch komplett abdeckt.

Vereinbaren Sie deshalb frühzeitig online einen Termin bei uns unter www.nossen.de und berücksichtigen Sie bitte, dass die antragstellende Person (auch Kinder) bei der Antragstellung unbedingt persönlich im Bürgerbüro erscheinen muss. Die Herstellungszeiten in der Bundesdruckerei variieren während der Reisezeit stark und können bis zu sechs Wochen betragen. Daher beachten Sie bitte eine rechtzeitige Beantragung.

Ihr Bürgerbüro-Team

■ Informationen für die Eltern unserer Schulanfänger und Viertklässler betreffend Kündigungsfristen, Schulanfänger, Abgänge und Gebühren in den Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Eltern,

auch in diesem Jahr möchten wir Sie noch einmal auf das Ende der Betreuungszeit, die Kündigungsfristen und Abgänge aus den Kindertageseinrichtungen (z.B. bei Schulanfang) und die damit zusammenhängenden Gebühren gemäß unseren Satzungen hinweisen:

1. Ende der Kindergartenzeit

Gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen vom 22.05.2015 gilt:

Für Kindergartenkinder endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Schuleintritt. Eine frühere Beendigung des Vertragsverhältnisses bedarf der Schriftform und muss 4 Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

2. Ende der Hortzeit

Gemäß § 4 Abs. 6 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen vom 22.05.2015 gilt:

Für Hortkinder der 4. Klasse endet das Vertragsverhältnis automatisch mit dem Ferienende. Für Hortkinder, welche zum Sommerferienbeginn den Hort verlassen oder im Laufe des Jahres ausscheiden, muss eine schriftliche Kündigung vier Wochen im Voraus zum jeweiligen Monatsende erfolgen.

Bitte beachten Sie, dass gemäß § 4 Abs. 7 der Satzung der Kindertageseinrichtungen jeder angefangene Monat kostenpflichtig ist und somit die Pflicht zur Zahlung der Elternbeiträge erst mit dem Ende des Monats, in dem das Kind letztmalig die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle besucht endet bzw. zum Ende der Kündigungsfrist (siehe auch § 2 Abs. 2 der Elternbeitragsatzung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege). Das heißt, wenn Sie den Hortplatz nicht vorzeitig kündigen, wird der gesamte Monatsbeitrag für August berechnet.

3. Schließzeiten

Während der Schließzeiten (§ 5 der Satzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Nossen) ist in besonderen Bedarfsfällen die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Nossen möglich. Der Bedarf ist glaubhaft nachzuweisen. Eine zeitweise Schließung der Kindertageseinrichtung führt nicht zu einer Minderung bzw. einem Wegfall des Elternbeitrages.

Für das Jahr 2024 ist die Schließzeit vom 08.07.2024 bis 19.07.2024 (3. und 4. Ferienwoche).

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich auch gern persönlich zur Verfügung. Sie erreichen uns unter den Telefonnummern 035242/434 443 oder 035242/434 444 oder Sie schreiben eine E-Mail mit Ihren Fragen an: m.brucke@nossen.de oder r.menzel@nossen.de.

Ebenfalls können Sie sich gern an unsere Einrichtungsleitungen wenden.

Stadtverwaltung Nossen
SG Jugend/Bildung

Öffentliche Bekanntmachungen anderer Behörden und Einrichtungen

■ Ortsübliche Bekanntmachung und gleichzeitige Anhörung über die Durchführung von geplanten Vorarbeiten (Vermessung) zur Vorbereitung der Planung für die BAB 4, VKE 360.1 und VKE 360.2 zwischen dem Autobahndreieck (AD) Nossen und dem AD Dresden West

Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesfernstraßenverwaltung –, vertreten durch die Autobahn GmbH des Bundes, vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH plant zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und zur Erhöhung der Verkehrssicherheit den Ausbau der BAB 4 zwischen dem AD Nossen und der AS Bautzen-Ost. Der Ausbau erfolgt abschnittsweise vom AD Nossen bis zur Anschlussstelle (AS) Wilsdruff sowie von der AS Wilsdruff bis zum AD Dresden West.

Zur Vorbereitung der Planung müssen in der Zeit vom **1. Juli 2024 bis 31. Dezember 2025** auf folgenden Flurstücken der benannten Gemarkungen Vermessungsarbeiten (Tag- und Nachtbegehungen) durchgeführt werden:

■ Gemarkung Deutschenbora

130/2; 130/1; 130/a; 254/3; 105/9; 104/7; 103/13; 103/6; 103/a; 103/12; 104/6; 105/8; 103/9; 105/10; 105/11; 105/6; 107/4; 108/35; 108/34; 108/33; 109/4; 108/26; 110/4; 112/9; 108/28; 107/5; 107/7; 107/10; 107/6; 107/8; 107/9; 129/2; 129/4; 129/3; 129/1; 254/1; 254/2; 108/22; 108/20; 108/23; 108/17; 108/18; 108/21; 108/19; 108/24; 103/10; 108/27; 109/5; 110/5; 112/10; 114/10; 116/9; 114/9; 116/8; 108/25; 116/7; 114/8; 114/13; 116/10; 114/11; 112/7; 108/32; 108/31; 116/11; 114/12; 112/8; 110/b; 109/b; 108/a; 108/29; 254/5; 254/4; 254/6; 108/30; 108/15; 108/16; 109/a; 110/a; 111/c; 112/a; 254/i; 254/h; 254/g; 254/f; 254/e; 254/d; 254/c; 128/5; 128/4; 128/2; 128/3

■ Gemarkung Elgersdorf

116/8; 116/7; 14/9; 104/4; 104/2; 104/3; 103/2; 103/3; 103/4; 102/2; 102/3; 102/4; 16/2; 16/3; 16/4; 14/6; 14/7; 14/8; 82/1; 82/2; 82/3; 12/3; 12/4; 12/5; 11/2; 11/3; 11/4; 10/1; 10/2; 10/3; 10/4; 10/5; 70/1; 70/2; 70/3; 100/5; 100/7; 100/9; 100/8; 99/9; 85/1; 86/1; 87/4; 80/4; 80/5; 87/5; 71/4; 71/5; 62/4; 62/5; 47/8; 47/9; 47/10; 47/3; 47/11; 80/1; 71/1; 116/9; 116/11; 99/10; 99/11; 99/12; 99/13; 47/12; 116/10; 120; 47/7; 47/6

■ Folgende Arbeiten sollen durchgeführt werden:

Vermessungstechnische Vorarbeiten

Zur Weiterführung der Planungen sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Sofern es notwendig wird, müssen die Grundstücke von einem Vermessungstrupp (1 bis 2 Personen) betreten werden. Die Grundstücke werden nur mit Messgeräten betreten. Es erfolgt eine Überprüfung, Erkundung und Vermarkung des geodätischen Grundlagnetzes sowie Vermessungsarbeiten im Festpunktfeld. Hierbei können Arbeiten mit kurzfristigem Aufhalten von Fluchtstäben, Nivellierlatten und Reflektorstäben mit Messprismen zur Anzielung mit entsprechenden Messinstru-

menten erfolgen. Zusätzlich können Absteckungsarbeiten zur temporären Kennzeichnung von Mess- und Arbeitspunkten sowie vorübergehendes Einschlagen oder Eingraben von Vermarkungen und/oder Höhenfestpunkten notwendig werden.

Auf den Grundstücken entstehen keine Schäden, es werden keine Bäume gefällt oder beschädigt. Für die Arbeiten auf dem jeweiligen Flurstück wird das Flurstück maximal 1 bis 3 Tage in Anspruch genommen. Die Zufahrt erfolgt über das öffentliche Straßennetz bzw. für Waldgrundstücke in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern sowie den zuständigen Behörden soweit wie möglich über Feld- /Waldwege und Arbeitsschneisen.

Da die genannten Arbeiten im öffentlichen Interesse liegen, sind die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten nach § 16 a Absatz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verpflichtet, die Durchführung dieser Arbeiten zu dulden. Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der DEGES durchgeführt werden.

■ Vorgesehen ist eine Durchführung der Arbeiten durch:

Wuttke Ingenieure
Markt 5, 09111 Chemnitz
Telefon: 0800 436 47 687
Fax: 0371 4007971
Webseite: www.wuttke-ingenieure.de.

Wenn das Grundstück verpachtet ist, wird gebeten dies der DEGES, Abt. P2.2, Zimmerstraße 54, 10117 Berlin innerhalb der unten genannten Frist mitzuteilen.

Etwaige durch diese Vorarbeiten entstehende unmittelbare Vermögensnachteile werden in Geld entschädigt. Sollte eine Einigung über eine Entschädigung in Geld nicht erreicht werden können, setzt die zuständige Behörde auf Antrag die Entschädigung fest.

Durch die Vorarbeiten wird noch nicht über die Zulassung und die Ausführung des geplanten Straßenbauvorhabens entschieden.

Ihnen wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme bis 14 Tage nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung geben. Soweit Sie als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter mit den geplanten Vorarbeiten einverstanden sind, bitten wir um eine ausdrückliche schriftliche Mitteilung innerhalb der genannten Frist. Wir weisen darauf hin, dass die gesetzliche Duldungspflicht im Falle eines fehlenden Einverständnisses zwangsweise durchgesetzt werden kann.

Im Auftrag

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51
06112 Halle/Saale

Bürgerfest



**Sonnabend, 15. Juni 2024, 14 bis 21 Uhr
auf dem Dorfplatz vor dem Schloss in Schleinitz**

Vereinsarbeit aus
Stadt und Land



Hüpfburg

Bürgersprech-
stunde mit dem
Bürgermeister



Kreativ-
angebot



Musik

Schießbude



Speisen und
Getränke



Herzlich willkommen – der Eintritt ist frei!